Krakauer Zeitung.

Nr. 288. Samstag, den 17. December 1859.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden **franco** erbeten.

III. Jahrgang.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung"

Mit dem 1. Jänner 1860 beginnt ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1860 beträgt für Krakau 4 fl. 20 Nkr., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 Nkr. Abonnements auf einzelne Monate werden für Krakau mit 1 fl. 40 Nkr., für auswärts mit 1 fl. 75 Nkr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Rittmeister im 7. Kürassier-Regimente, Joseph Rieß, in den Adelstand des Oesterreichischen Kaiserreiches mit dem Ehrenworte „Edler von" allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. dem Finanz-Prokurator zu Gratz, Ober-Finanzrathe Dr. Joseph Schweighofer, bei Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistung, den Orden der eisernen Krone dritter Klasse taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Statthalterei-Vicepräsidenten in Ofen, Eduard von Cseh, die Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Dezember d. J. den bisherigen Vorstand der k. k. Central-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, den geheimen Rath und k. k. Sektions-Chef, Karl Freiherrn von Czoernig, zum ständischen Präsidenten dieser Kommission allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Dezember d. J. dem Ortsrichter, Joseph Fuchs zu Olasz, in Anerkennung seiner umsichtigen und erfolgreichen Thätigkeit zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit, so wie seines sonstigen ausgezeichneten Verhaltens, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Nov. d. J. den Gymnasiallehrer und Privatdozenten Johann Kvíczala zum außerordentlichen Professor der klassischen Philologie an der Prager Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister des Innern hat den Komitats-Kommissär dritter Klasse, Johann Rohrmüller, zum Komitats-Kommissär zweiter Klasse für das Großwardeiner Verwaltungs-Gebiet ernannt.

Der Minister des Innern hat den Stuhlrichter Ladislaus von Skoday zum Statthalterei-Sekretär für Ungarn ernannt.

Der Justizminister hat den Gerichts-Adjunkten bei dem Komitatsgerichte zu Stuhlweißenburg, Georg v. Merzsey, und den Gerichts-Adjunkten bei dem Komitatsgerichte zu Szegedin, Joseph v. Dobos, zu provisorischen Raths-Sekretären bei diesen Gerichtshöfen ernannt.

Der Justizminister hat den Gerichts-Adjunkten bei dem Komitatsgerichte zu Zala-Egerszegh, Alexander von Torkos, zum Staats-Anwalts-Substituten bei demselben Komitatsgerichte ernannt.

Am 2. Jänner 1860 um 9 Uhr Vormittags wird in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 die 311. Verlosung der älteren Staatsschuld in dem hierzu bestimmten Locale im Bankohause vorgenommen werden.

Unmittelbar hierauf wird die 11. Verlosung der Serien des Lotto-Anlehens vom Jahre 1854, sodann die 15. Verlosung der Obligationen des im Jahre 1852 und die erste Verlosung der Obligationen des im Jahre 1859 in England aufgenommenen Anlehens, ferner die 9. Verlosung der Serien der zum Behufe der Einlösung der Mailand-Monza-Como-Eisenbahn ausgefertigten Staatsschuldverschreibungen, die 13. Verlosung der Mailand-Como Eisenbahn-Rentscheine, und endlich die 6. Verlosung der Obligationen des fundirten 5perz. Anlehens der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1845 stattfinden.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 17. December

Die heute vorliegenden Pariser ministeriellen Blätter melden übereinstimmend, daß auf die ergangene Einladung zum Congreß auch aus Rom und Neapel zusagende Antworten eingetroffen sind. Man glaubt, daß der „Moniteur" nächstens die allseitige Zustimmung zum Congreß verkünden und den Tag der Eröffnung angeben wird. Bis jetzt gilt der 5. Januar als der festgestellte Termin. Ueber die Kandidatur des Grafen Cavour zur Vertretung Sardiniens herrscht noch immer Ungewißheit; doch will man heute wissen, daß der Kaiser seine Einwendungen gegen die Wahl noch nicht aufgegeben hat. Nach Pariser Berichten der „H. N." werden Marquis Lavradio und Herr v. Paiva Portugal am Congresse vertreten. Nach einer Pariser Correspondenz des „Dresd. Journ." werden die nur am Kriege betheiligt gewesenen Mächte mit dem Congresse durch die Minister der auswärtigen Angelegenheiten vertreten sein, die übrigen dagegen andere Bevollmächtigte senden.

Das „Journ. de l'Empire" bezeichnet das Gerücht, der Papst habe verlangt, daß man seinen Bevollmächtigten als die Integrität der römischen Staaten, mit Einschluß der Romagna, vertretend betrachte, als eine Erfindung. Da die Integrität der päpstlichen Staaten, bemerkt das „Journal de l'Empire", nicht in Frage gestellt ist (?), so verstehe es sich ganz von selbst, daß der Bevollmächtigte alle Rechte seines Souveräns vertreten wird. Ebenso unrichtig sei die Angabe, der Papst habe für seinen Repräsentanten den Vorsitz des Congresses beansprucht.

Der russische „Invalide" bringt einen merkwürdigen Artikel über die italienischen Herzogthümer. Er zweifelt nicht daran, daß der Congreß die Unantastbarkeit der Rechte der vertriebenen Souveräne aussprechen werde, aber diese Rechte seien blos persönliche und es sei ein Unterschied zwischen dem Recht und der Möglichkeit dasselbe durchzuführen. Der russische „Invalide" führt das Schicksal der Bourbonen, Stuarts und Wasa's an, vergleicht ihre Lage mit derjenigen der vertriebenen Herzoge und zieht daraus den Schluß, daß, sowie jene wohl wahrscheinlich trotz ihres legitimen Rechtes durch Europa nicht wieder eingesetzt werden würden, auch die Herzoge eine solche Forderung nicht stellen dürfen. Um Sätze von blos theoretischem Werth aufzustellen, dazu bedarf es wahrlich nicht eines Congresses. Wir zweifeln, daß der „Invalide" die in Petersburg über die italienische Angelegenheit herrschende Ansicht in seinem Artikel ausgesprochen.

Die „Oesterr. Ztg." schreibt: Mehrere in- und ausländische Blätter brachten in den letzten Tagen nach einer Pariser Depesche vom 6. d. die Nachricht, daß die legitimen italienischen Herzoge dem Congreß eine Denkschrift (zur Wahrung ihrer Rechte) vorzulegen beabsichtigen. Wir glauben auf Grund verläßlicher Erkundigungen versichern zu können, daß diese Nachricht unbegründet ist, und daß von einer derartigen Denkschrift an den Congreß um so weniger die Rede sein könne, als dessen Zustandekommen den Herzogen — bis jetzt wenigstens — in keiner officiellen Weise bekannt gegeben worden ist.

Wie dem telegraphischen Bureau von Reuter gemeldet wird, ist der Großherzog Ferdinand von Toscana in Basel eingetroffen. Er gedenkt während des Congresses in Frankreich zu verweilen.

Die toscanische „Nazione" bringt einen Artikel über das etrurische Königreich, der als Antwort Ricasoli's auf die Gerüchte gilt, als habe dieser sich neuerdings der montanellischen Politik, die auf einen mittelitalienischen Sonderstaat hinarbeitet, genähert. Das Königreich Mittelitalien wird von der „Nazione" als „den wahren National-Interessen dem höchsten Ziele, das die Italiener noch vorgesteckt und wofür sie bereits so viele Opfer gebracht, Kämpfe geführt und Kriege unternommen, durchaus zuwiderlaufend" bezeichnet. Jede Lösung die nicht zur Einverleibung Mittel-Italiens in das constitutionelle Königreich Victor Emanuels führt und eine andere Combination begünstigen könnte, sei gefährlich und vermeidenswerth.

Ein Bukarester Correspondent meldet unterm 7. d. den „Neuesten Nachrichten" von zwei auf den Fürsten Cousa verübten Attentaten.

Nach den „Daily News" (die mit dem auswärtigen Minister Lord John Russell in Verbindung stehen) ist die Gefahr einer Collision mit den Vereinigten Staaten aus Anlaß der San Juan-Wirren (des Streites wegen der Insel San-Juan im stillen Ocean) vorüber.

Nach den neuesten Berichten aus New-York vom 30. v. M., ist die Execution Browns aufgeschoben worden. — Daß in Mexico die liberale Armee den Sieg davongetragen, haben wir bereits gestern gemeldet.

Entwurf einer Städte-Ordnung für das Krakauer Verwaltungsgebiet. (Fortsetzung.)

Viertes Hauptstück.

Von der Gemeindevertretung und den Gemeinde-Aemtern.

3. Abschnitt.

Von dem Stadtmagistrate.

§. 77. Der Stadtmagistrat besteht:

a) aus dem Bürgermeister,

b) dem ersten Stadtverordneten, als dessen Stellvertreter, nach Erforderniß aus einem zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters, für die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten, dann

c) aus den übrigen Stadtverordneten (§. 37) und

d) aus einem oder mehreren Magistratsräthen, denen

e) die erforderlichen Hilfsbeamten und Diener beizugeben sind.

§. 78. Der für die öffentlichen Angelegenheiten als Bürgermeister-Stellvertreter oder unter einer anderen Benennung zur Theilnahme an der Geschäftsleitung bestellte Beamte hat, gleich wie die Magistratsräthe, in die Reihe der Gemeindebeamten zu gehören.

§. 79. Die Zahl der Gemeindebeamten und Diener sowohl unmittelbar bei dem Magistrate als bei den Gemeindeanstalten, gleichwie deren Gehalte und anderen stehenden Bezüge werden durch den von der Staatsbehörde genehmigten Personal- und Gebührenstand festgesetzt.

§. 80. Der Gemeinderath wählt über den Vorschlag des Magistrats den Bürgermeisters-Stellvertreter (§. 78) und die Magistratsräthe. Diese Wahl bedarf jedoch, um in Wirksamkeit zu treten, der vorläufigen Bestätigung der Staatsbehörde.

Der Gemeinderath ernennt über den Vorschlag des Magistrats die Vorsteher der Nebenämter und diejenigen Beamten, denen bei einer Kasse oder einem Verwaltungsamte der Gemeinde und der Gemeinde-Anstalten eine Kassaführung oder Kontrolle übertragen ist, insoweit nicht in Absicht auf die Gemeindeanstalten durch Stiftung oder Vertrag einem Dritten das Ernennungsrecht vorbehalten ist.

§. 81. Die übrigen Beamten und Diener der Gemeinde und der Gemeindeanstalten werden, insoweit nicht der eben erwähnte Vorbehalt eintritt, vom Magistrate ernannt.

§. 82. Die Ernennungen der Magistratsräthe und aller übrigen Beamten des Magistrats, haben im Wege des Concurses zu erfolgen.

§. 83. Der erste Stadtverordnete ist nicht nur ein Glied des Stadtmagistrates, sondern auch des Gemeinderathes.

Die zu anderen Stadtverordnetenstellen ernannten Gemeinderäthe haben dagegen aus dem Gemeinderathe auszuscheiden.

§. 84. Der Bürgermeister-Stellvertreter (§. 78), die Magistratsräthe und überhaupt die für das Konzeptfach bestellten Magistratsbeamten müssen zur politischen Amtsführung befähigt sein.

§. 85. Dieser Bürgermeister-Stellvertreter und die Magistratsräthe dürfen weder unter sich, noch mit dem Bürgermeister und dem ersten Stadtverordneten in einem durch die für Staatsbeamten einer und derselben Behörde geltenden Vorschriften ausgeschlossenen Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen.

§. 86. Der Bürgermeister-Stellvertreter und die Magistratsräthe werden bleibend angestellt. Der genehmigte Personal-Gebührenstand (§. 79) bestimmt, welche von den übrigen Dienstposten mit bleibend Angestellten besetzt werden.

§. 87. Alle bleibend angestellten Beamten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten haben Treue und Gehorsam dem Kaiser und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten eidlich in die Hände des Bürgermeisters vor dem Rathskörper des Stadtmagistrats zu geloben.

§. 88. In Absicht auf die Gewährung von Ruhegenüssen oder Versorgungsbezügen, gelten für die bleibend angestellten Beamten und Diener und für deren Angehörigen dieselben Grundsätze, welche für Staatsbeamte und Diener und deren Angehörige in dieser Beziehung bestehen. Hiebei wird denselben die Dienstzeit, die sie unmittelbar vor ihrer Anstellung als städtische Beamte im Staatsdienste zugebracht haben, insoferne angerechnet, als dieser Staatsdienst nach den bestehenden Vorschriften überhaupt ein anrechenbarer war.

§. 89. Der Bezug von Taxen oder Sporteln ist den Gliedern des Magistrats untersagt.

Nebenbeschäftigungen, welche von den Staatsbeamten nicht getrieben werden dürfen, sind auch den städtischen Beamten verboten.

§. 90. Dem Bürgermeister und den übrigen Magistratsgliedern wird das Tragen der, für die Staatsbeamten vorgeschriebenen Uniform und rücksichtlich des Kragens und Aufschlages in der, für den politischen Dienst festgesetzten Farbe mit der Modification gestattet:

a) daß alle jene Uniformbestandtheile, welche für die Staatsbeamten vom gelben Metall und mit goldener Borte vorgeschrieben sind, vom weißen Metall und mit silberner Borte getragen werden, ferner

b) daß auf den Knöpfen statt des kaiserlichen Adlers das Wappen der Stadt zu erscheinen hat, endlich

c) daß die Distinktionszeichen nicht in Rosetten, sondern in kleinen Eichenblättern von gelbem Metall zu bestehen haben.

In allen andern Beziehungen und namentlich in Betreff des Federbesatzes auf den Hüten, von der VIII Diätenklasse aufwärts, haben die Bestimmungen der allgemeinen Uniformvorschrift für Staatsbeamte zu gelten, im Zwecke deren Anwendung die einzelnen Beamtenkategorien der Stadt, bei der Festsetzung des §. 79. erwähnten Personal- und Gebührenstandes in bestimmte Diätenklassen nach der Analogie der Rangordnung bei Staatsbeamten zu reihen sind.

§. 91. Die Art der Adjustirung und Bewaffnung der Magistratdienerschaft wird von der Stadtgemeinde bestimmt, es ist jedoch hiebei an dem Grundsatze festzuhalten, daß die allgemeinen Verbote und die besonderen den Gebrauch militärischer Auszeichnungen, oder das Tragen von Staatsbeamten-Uniformen untersagenden Vorschriften genau beobachtet werden und daß keine Adjustirung gewählt werde, die der k. k. Armee, der k. k. Gendarmerie oder der Militärpolizeiwache eigen ist.

Bei der Bewaffnung der Dienerschaft haben übrigens Schußwaffen ganz ausgeschlossen zu bleiben.

§. 92. Dem Bürgermeister und in dessen Verhinderung dem ersten Stadtverordneten gebührt in der Kirche und bei feierlichen Umgängen in den Städten, wo keine höhere politische Behörde ihren Standort hat, der für die politische Behörde vorbehaltene Ehrenplatz.

In anderen Städten hat derselbe den Platz unmittelbar nach der Kreisbehörde.

§. 93. Der Bürgermeister nimmt die erste Stelle in der Gemeinde ein. Ihm ist als Haupt der Gemeinde Jedermann Achtung und in Absicht auf die Vollziehung der Gesetze und höhere Anordnungen Folgsamkeit schuldig.

Dem Bürgermeister sind alle Glieder des Gemeinderathes und Stadtmagistrats, dann sämmtliche Beamten, Geschäftsgehilfen und Diener der Gemeinde und Gemeindeanstalten untergeordnet.

§. 94. Die Suspension, Degradirung und Entlassung der bleibend angestellten Beamten und Diener der Gemeinde und Gemeindeanstalt erfolgt aus denselben Gründen, aus welchen Staatsbeamte und Diener diesen Maßnahmen unterliegen.

Handelt es sich um die Degradirung oder Entlassung des Bürgermeisters-Stellvertreters (§. 78) oder eines Magistratsrathes, so ist der Gegenstand vom Gemeinderathe zu berathen und der gefaßte Beschluß mit dem Gutachten des Magistrates der vorgesetzten Behörde zur weiteren Amtshandlung vorzulegen.

Ueber die Degradirung und Entlassung der übrigen bleibend angestellten Beamten und Diener der Gemeinde und der Gemeindeanstalten entscheidet vorbehaltlich des Rekurses an die vorgesetzte Behörde, der Gemeinderath oder der Magistrat, je nachdem derjenige, um dessen Degradirung oder Entlassung es sich handelt, vom Gemeinderathe oder Magistrate ernannt worden ist.

In Betreff der, im Falle der Suspension zu verabreichenden Alimentation gelten die für Staatsbeamte erlassenen Vorschriften.

Fünftes Hauptstück.

Von der Wirksamkeit des Gemeinderathes.

§. 95. Die Wirksamkeit des Gemeinderathes umfaßt folgende Geschäfte:

a. In verschiedenen Beziehungen der Gemeinde:

1. Er übt den ihm gesetzlich eingeräumten Einfluß auf die Ernennung des Bürgermeisters und der Glieder des Stadtmagistrats im vorgeschriebenen Wege aus.

2. Er benennt über den Vorschlag des Magistrats diejenigen Beamten und Diener der Gemeinde und Gemeindeanstalten, deren Ernennung ihm durch das Gesetz oder besondere Anordnungen zugewiesen wird.

3. Er gewährt oder versagt die Zuständigkeit zur Gemeinde denjenigen denen dieselbe nicht bereits aus dem Gesetze gebührt.

4. Er verleiht das städtische Bürgerrecht oder das Ehrenbürgerrecht und entscheidet, ob das Bürgerrecht dem Betheilten wegen schlechten Lebenswandels zu entziehen sei.

5. Er übt, sofern der Gemeinde ein Patronats-

oder ein Verleihungsrecht von Stiftungen zusteht, über den Vorschlag des Stadtmagistrates das Präsentationsrecht nach Vorschrift der Gesetze und Stiftungs-Anordnungen aus.

6. Er richtet seine Aufmerksamkeit auf den Zustand und die Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes, des Armenwesens und überhaupt der Gemeindeanstalten, dann die Gebahrung mit der für die Gemeinde oder für öffentliche Zwecke bestimmten Baarschaft oder andere Leistungen, so weit solche einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung ausmachen.

Er ist verpflichtet, den Stadtmagistrat auf die wahrgenommenen Gebrechen aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu dringen.

7. Seiner Berathung unterliegen die Verhandlungen, bei denen eine Aenderung in den Grenzen der Gemeinde-Gemarkung in Frage steht.

8. Wird über einen Gegenstand dem Gemeinderathe von der vorgesetzten Behörde dessen Gutachten abgefordert, so nimmt er hierüber die Berathung vor und äußert das geforderte Gutachten.

b. In Beziehung auf den **Gemeindehaushalt** insbesondere sind der Berathung und Schlußfassung des Gemeinderathes zugewiesen:

9. Die Bestimmung, in welcher Art das Gemeindevermögen und Gemeindegut ohne Beeinträchtigung der Rechte dritter Personen, dieselben mögen einzelne oder ganze Klassen sein, zu benützen sei.

10. Der Voranschlag der Ausgaben und der zu deren Deckung dienenden Einnahmen, dann nach Feststellung des Voranschlages im Laufe des Verwaltungsjahres das Erkenntniß, ob Ausgaben, für die in dem Voranschlage nicht vorgesehen wurde, vorzunehmen und wie solche zu bedecken seien, oder wenn solche Ausgaben wegen Dringlichkeit ohne vorläufige Einholung der Zustimmung des Gemeinderathes während des Verwaltungsjahres vorgenommen worden wären, ob und in welchem Umfange selbe als gerechtfertigt zu betrachten seien.

11. Die Entscheidung über die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnungen, welche über die Verwaltung des Gemeindevermögens, der Gemeindeanstalten und überhaupt der unter der Verrechnung der Gemeindebeamten stehenden Einnahmen und Ausgaben gelegt und durch die hiezu bestellten besoldeten Beamten oder andere Sachkundige geprüft worden sind.

12. Die Festsetzung des Personal- und Gebührenstandes der Beamten und Diener, welche unmittelbar für die Gemeinde und für die Gemeindeanstalten erforderlich sind, dann die Bestimmung, ob Aenderungen in dem festgesetzten Stande einzutreten haben.

13. Die Bestimmung, ob und welche Umlage in Uebereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Anordnungen auf die direkte oder indirekte Besteuerung oder ob eine eigene Gemeinde-Auflage im Baaren verbrauchbaren Sachen oder in Arbeitsleistungen zur Dekkung des nothwendigen Aufwandes stattzufinden habe;

14. Jede Veräußerung eines Theiles des Gemeindevermögens oder Gemeindegutes;

15. Jede Erwerbung von Liegenschaften;

16. Die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen oder Schenkungen, dann überhaupt die Erwerbung von beweglichen Sachen, wenn die letztere mit der Uebernahme bleibender Verpflichtungen verbunden ist.

17. Die Bestimmung, daß eine neue Bauführung oder erhebliche Umstaltung bestehender Gebäude auf Kosten der Gemeinde vorzunehmen sei.

18. Die Aufnahme von Darleihen und überhaupt die Benützung des Kredits der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt, um ihr Geld zu verschaffen.

Darunter sind jedoch Zahlungen nicht begriffen, die aus der ordentlichen Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben hervorgehen, und von dem Forderungsberechtigten bei der Gemeinde für einen zwölf Monate nicht überschreitenden Zeitraum im Ausstande gelassen werden.

19. Die Uebernahme einer Bürgschaft von Seite der Gemeinde oder die Einräumung einer Dienstbarkeit oder eines Pfandrechtes auf dem Eigenthume der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt.

20. Die Bestellung eines Rechtsvertreters im Namen der Gemeinde.

21. Die Anhängigmachung oder Aufgebung von Rechtsstreiten in Angelegenheiten, die nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

22. Die Abschließung eines Vergleiches.

23. Die Gestattung der Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen der Gemeinde oder der Gemeindeanstalten.

24. Die Verpachtung von Liegenschaften oder nutzbaren Gerechtsamen, wenn sie außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgt und für einen längeren Zeitraum als zwölf Jahre geschlossen wird, gleich wie auch die Erneuerung oder Verlängerung geschloßener Pachtverträge auf eine weitere Dauer.

25. Die Vermiethung von Gebäuden, wenn sie auf eine Dauer von mehr als sechs Jahren geschlossen wird, und die Erneuerung oder Verlängerung geschloßener Miethverträge auf eine weitere Dauer.

26. Die Auflösung rechtsverbindlicher Verträge oder Aenderung derselben vor deren vollständigen Erfüllung.

27. Dem Gemeinderathe steht ferner zu, für folgende Geschäfte nach Maaß des Erfordernisses aus seiner Mitte oder außerhalb seiner Glieder, wohlgeeignete, das öffentliche Vertrauen genießende Männer einzeln oder als Ausschüsse (Commissionen) zu bestellen.

a) Zur Durchsicht und Prüfung der Voranschläge und der Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben.

b) Zur Mitwirkung bei der Untersuchung des Standes der Lasten. Kassen (Skontrirung) die der Bürgermeister von Amtswegen nach den hierüber bestehenden Vorschriften, oder über Verlangen der Gemeinderathsversammlung oder Ansuchen der gedachten, vom Gemeinderathe benannten Männer mit der erforderlichen Vorsicht zu veranlassen, und deren Vollführung selbst oder durch einen Abgeordneten zu leiten hat.

c) Zur Ueberwachung der Verwaltung der Gemeindeanstalten, dann der Ausführung bestimmter Unternehmungen.

d) Zur Prüfung bestimmter in der Wirksamkeit des Gemeinderathes gelegener Aufgaben und Abgebung des Gutachtens über dieselben.

§. 96. Der Gemeinderath darf keine andere, als die mit dem §. 95 bezeichneten Geschäfte seiner Berathung und Schlußfassung unterziehen.

Jede dieser Bestimmung zuwiderlaufende Schlußfassung ist nichtig.

Dem Gemeinderathe kommt eine **vollziehende** (Exekutiv-) Gewalt nicht zu.

§. 97. Der Gemeinderath tritt in den ersten Tagen eines jeden dritten Monats zur ordentlichen **Versammlung** zusammen.

In wichtigen und dringenden Fällen kann der Gemeinderath zu einer außerordentlichen Versammlung berufen werden.

Diese Berufung kann nur von der vorgesetzten Behörde oder vom Bürgermeister, oder im Falle der Verhinderung desselben, vom ersten Stadtverordneten vorgenommen werden.

Jede ordentliche oder außerordentliche Versammlung der eine solche vorläufige Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

§. 98. Die vorgesetzte Behörde ist von jeder **Einberufung einer außerordentlichen Versammlung**, zu der sie nicht selbst den Auftrag gegeben hat, in Kenntniß zu setzen.

Jede Sitzung, welche ohne ausdrückliche Bewilligung der vorgesetzten Behörde unter einem anderen Vorsitzenden vorgenommen wird, ist ungesetzlich und die dabei stattgefundenen Verhandlungen sind ungiltig.

§. 99. Der Bürgermeister, oder in seiner Verhinderung der erste Stadtverordnete, führt in den Versammlungen des Gemeinderathes den **Vorsitz**.

§. 100. In den mit §. 95 Punkt 1 bis 26. bezeichneten Geschäften kann von dem Gemeinderathe in der Sache selbst kein Beschluß gefaßt werden, wenn ihm nicht von dem Stadtmagistrate über das thatsächliche Verhältniß eine Mittheilung gemacht wurde.

§. 101. Der **Vorsteher der vorgesetzten Behörde** oder ein Abgeordneter desselben kann den Versammlungen des Gemeinderathes beiwohnen.

In diesem Falle erhält derselbe den Ehrenplatz zur Rechten des Vorsitzenden.

§. 102. Der **Bürgermeister-Stellvertreter**, die **Stadtverordneten** und die **Magistratsräthe** wohnen den Versammlungen des Gemeinderathes, u. z. der erste Stadtverordnete mit entscheidender, die übrigen genannten Glieder des Magistrates mit berathender Stimme bei.

§. 103. Zur Fassung eines **giltigen Beschlusses** ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittheile der für den Gemeinderath festgesetzten Zahl der Glieder an der Abstimmung theilnehmen, wobei, wenn die Zahl der Glieder des Gemeinderathes durch drei nicht vollständig theilbar ist, der übrig bleibende Bruchtheil als Ganzes gerechnet, und den zwei Drittheilen zugeschlagen wird. Wie zu den ordentlichen als außerordentlichen Sitzungen einzuberufene Glieder des Gemeinderathes unterliegen einer Geldbuße von fünf bis fünfundzwanzig Gulden an die Gemeindekasse, wenn sie ohne genügende Rechtfertigung ihres Ausbleibens bei der Sitzung nicht erschienen sind.

§. 104. Die **Abstimmung** geschieht **mündlich**, außer den Fällen einer Wahl, für welche das Gesetz die Stimmgebung durch Stimmzettel vorschreibt.

Der **Beschluß des Gemeinderathes** und nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichgetheilten Stimmen, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 105. Die **Gemeinderathssitzungen** werden außer besonderer feierlicher Akte, für welche eine bestimmte Vorschrift ausdrücklich das Gegentheil anordnet, **nicht öffentlich** gehalten.

§. 106. Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein **Protokoll** zu führen, welches der Vorsitzende, zwei Gemeinderäthe und der Schriftführer zu unterfertigen haben.

Dasselbe kann von jedem Gemeindegliede bei dem Magistrate eingesehen werden.

§. 107. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung sind in der **Geschäfts-Ordnung** enthalten.

Sitzung der Commission zur Berathung der im **Lemberger** Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 23. November.

Die Sitzung beginnt mit der Vorlesung des §. 57.

§. 57. Die Sitzungen des Gemeinde-Ausschusses sind in einem in Vorhinein zu diesem Zwecke bestimmten Lokale abzuhalten, und dürfen weder unter freiem Himmel, noch am Wenigsten in Wirths- und Schankhäusern stattfinden.

Der Referent bemerkt, daß der Zweck dieses §. dahin geht, Ruhe und Ordnung in die Berathungen zu bringen, und vorzubeugen, daß nicht jede Kleinigkeit zur Abhaltung von Sitzungen unter freiem Himmel, oder zu Sitzungen im aufgeregten Zustande in Wirths- und Schankhäusern Anlaß biete. Deshalb ist auch im §. 59 die Nullität der außerhalb des Sitzungslocales gefaßten Beschlüsse ausgesprochen.

Von einem Commissionsmitgliede wird der Antrag gestellt, den zweiten Absatz des §. von den Worten: „und dürfen" u. s. w. zu streichen und diese Bestimmung in die Instruction aufzunehmen.

Ein anderes Mitglied beantragt die Streichung des ganzen §.

Nach einer längeren Debatte, bei welcher einige Mitglieder für die Streichung der Bestimmung, daß Sitzungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden dürfen, sich aussprechen, andere aber der Erwähnung der Wirths- und Schankhäuser entgegentreten, weil diese Erwähnung unliebsam ist, kommen folgende Fragen zur Abstimmung:

1. Ist die Bestimmung des §. 57 im Principe beizubehalten oder nicht?

Diese Frage wird durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden.

2. Ist der §. 57 ganz beizubehalten, oder blos einige Bestimmungen desselben und welche?

Die Majorität erklärt sich für den ersten Antrag in Folge dessen der 2. Absatz von den Worten: „und dürfen" u. s. w. gestrichen wird.

3. Welche Stylisirung dem §. 57 zu geben ist?

Nach einer längeren Debatte wird durch Stimmenmehrheit nachstehende Stylisirung angenommen:

Die Sitzungen des Gemeindeausschusses sind im Gemeindehause oder in Ermangelung desselben in einem hiezu geeigneten Locale abzuhalten.

§. 58. Den Vorsitz führt der Ortsrichter oder sein Stellvertreter, er leitet die Berathung, handhabt die Ordnung, und ist berechtigt, bei Abschweifungen vom Gegenstande, oder bei Unordnungen die Sitzung aufzuheben.

Es wird von einem Commissionsmitgliede der Antrag gestellt, dem vormaligen Grundherrn, wenn er mit seinem Gutsgebiete einverleibt ist, den Ehrenplatz des Vorsitzenden einzuräumen.

Ueber die Bemerkung, daß dieses mit den Begriffen des Vorsitzes nicht vereinbarlich ist, wird der Antrag zurückgezogen.

Ein anderes Commissionsmitglied macht die Bemerkung, daß der Ortsrichter bei Abschweifungen vom Gegenstande nicht gleich die Sitzung aufzuheben hätte, sondern erst dann, wenn wiederholte Rufe „zur Ordnung" nichts fruchten.

Es wird daher der Antrag gestellt, den §. in diesem Sinne zu ergänzen.

Ein weiterer Antrag, die Worte „bei Abschweifungen vom Gegenstande" zu streichen, bleibt in der Minorität, und es wird die Fassung des Entwurfes mit obiger Modification angenommen.

§. 59. Die Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses sind nichtig:

a) Wenn die Sitzung nicht vom Ortsrichter oder seinem Stellvertreter zusammenberufen wurde;

b) Wenn die Sitzung nicht in dem Sitzungslocale abgehalten wurde; oder

c) Wenn bei der Sitzung ohne Bewilligung des Bezirksamtes Jemand anderer als der Ortsrichter oder sein Stellvertreter den Vorsitz führte.

Die Bestimmungen dieses §. werden einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende legt die Frage zur Berathung vor, ob nicht etwa die Bestimmung aufzunehmen wäre,

daß die Sitzungsbeschlüsse auch dann ungiltig sind, wenn die Sitzung nicht an dem angesagten Tage abgehalten wurde.

Hierüber entspinnt sich eine längere Debatte, nach welcher der Beschluß durch Stimmenmehrheit gegen die Aufnahme dieser Bestimmung ausfällt.

§. 60. Die Geschworenen wohnen den Sitzungen mit berathender Stimme bei.

§. 61. Den Sitzungen kann ein Abgeordneter des Bezirksamtes beiwohnen. Er sitzt zur Rechten des Vorsitzenden, kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen, darf aber an der Abstimmung nicht Theil nehmen.

Bei Abschweifungen und Unregelmäßigkeiten ist er berechtigt die Sitzung aufzuheben.

Beide §§. werden ohne Debatte einstimmig angenommen.

§. 62. Die Abstimmung ist mündlich. — Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichgetheilten Stimmen gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Ein Commissionsmitglied stellt den Antrag, die Bestimmung der mündlichen Abstimmung wegzulassen, die bei Personalangelegenheiten das Ballotiren oder die Stimmzettel wünschenswerth sind. — Diese Abstimmungsmodalitäten wären in die Instruktion aufzunehmen.

Dieser Antrag bleibt in der Minorität,

Ein anderes Commissionsmitglied bringt folgende Stylisirung in Antrag: Die Abstimmung ist in der Regel mündlich, die Ausnahmen hievon enthält die Instruktion.

Diese Stylisirung wird durch Stimmenmehrheit, dagegen die übrigen Bestimmungen des §. einstimmig angenommen.

§. 63. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeindeausschusses muß sich jeder Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, wenn der verhandelte Gegenstand ihn selbst, seine Ehegattin, seine Kinder, oder seine Verwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grade betrifft.

Ein Mitglied stellt den Antrag, rücksichtlich der Verwandten die beim §. 30 in Folge Sitzungsbeschlusses aufgezählten Personen in diesen §. aufzunehmen.

Ein anderes Mitglied bemerkt, daß die Bestimmungen dieses §. auch auf die Geschworenen auszudehnen seien.

Sprecher stellt daher, da die Geschworenen bloß mit berathender Stimme den Sitzungen beiwohnen den Antrag, entweder das Wort „Berathung" zu streichen, oder aber die Bestimmungen dieses §. auch auf die Geschworenen auszudehnen.

Ein 3tes Mitglied beantragt den Zusatz, daß der Betreffende auf Verlangen des Ausschusses sich aus dem Lokale zu entfernen hätte.

Ein Vertreter des kleinen Grundbesitzes macht die Bemerkung, daß derlei Fälle nicht vorkommen, es wäre aber nach der Ansicht des Sprechers hinreichend, wenn er sich bloß von der Abstimmung enthielte.

Zur Abstimmung werden nachstehende Fragen vorgelegt:

1. Ob der Ausdruck „Berathung" zu belassen oder zu streichen ist.

Die Majorität erklärt sich für die Belassung.

2. Ob die Bestimmungen des §. auch auf die Geschworenen auszudehnen sind.

Die Majorität ist für die Ausdehnung dieser Bestimmungen auch auf die Geschworenen.

3. Bezüglich der Verwandten und Verschwägerten erklärt sich die Mehrzahl für Aufnahme der im §. 39 in Folge Sitzungsbeschlusses angeführten Personen in den vorliegenden §.

§. 64. Zur giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder des Ausschusses nothwendig.

Tritt diese Anzahl nicht zusammen, so ist eine zweite Sitzung auszuschreiben und auch die Ersatzmänner vorzuladen.

Falls auch bei der zweiten Sitzung die nöthige Zahl nicht zusammentritt, hat der Ortsrichter mit den Anwesenden zu berathen und den Beschluß dem Bezirksamte zur Entscheidung vorzulegen.

Zum 1ten Absatze bemerkt der Referent, daß er unter dem Ausdrucke: „zwei Drittheile der Mitglieder des Ausschusses" jene Mitglieder verstehe, welche im Gemeinde-Ausschusse mit entscheidender Stimme den Sitz einnehmen, also sei auch der Ortsrichter mitzuzählen.

Ein Commissionsmitglied meint, daß zur giltigen Beschlußfassung ²/₃theile des Ausschusses, d. i. ²/₃ der Ausschußmänner nothwendig wären.

Die Majorität erklärt sich für die Ansicht des Referenten.

Ein anderes Commissionsmitglied stellt den Antrag, daß der Beschluß, von welchem der letzte Absatz des §. handelt, dem Bezirksamte bloß anzuzeigen, nicht aber zur Entscheidung vorzulegen wäre.

Dagegen wird vom Referenten eingewendet, daß in diesem Falle die Minorität im Stande wäre, zum Nachtheile der Gemeinde wichtige Beschlüsse zu fassen, und das Bezirksamt wäre nicht einmal in der Lage, diese Beschlüsse zu sistiren, wenn mit der Anzeige auch zugleich in Vollzug gesetzt würde.

Der Antrag bleibt in der Minorität und der §. wird in der beantragten Fassung angenommen.

§. 65. Die Sitzungen des Gemeindeausschusses sind öffentlich, doch dürfen bloß eigenberechtigte Gemeindeglieder männlichen Geschlechtes als Zuhörer erscheinen, und es ist den Zuhörern nicht gestattet, das Wort zu ergreifen.

Der Referent bemerkt zu diesem §., daß das Gemeindegesetz vom April 1859 die Oeffentlichkeit der Gemeindeausschuß-Sitzungen nicht zulasse.

Es wird allerdings wahr, daß gegen die Oeffentlichkeit sich vieles einwenden lasse. Aber hierzulande redet vor Allem die Praxis der Oeffentlichkeit das Wort, da beinahe jede Angelegenheit in der Gemeinde öffentlich verhandelt zu werden pflegt.

Die Oeffentlichkeit von den Sitzungen des Gemeindeausschusses auszuschließen, hieße denselben das Vertrauen, das er doch in der Gemeinde genießen soll, ganz berauben.

Das Auskunftsmittel, das jedes Gemeindeglied die Sitzungsprotocolle einsehen dürfte, reicht hier zu Lande, wo das Landvolk des Lesens in der Regel unkundig ist, nicht hin, das Vertrauen in den Ausschuß zu erhalten.

Ein Commissionsglied beantragt die Abänderung des Ausdruckes „eigenberechtigt,, in „stimmberechtigt," ein anderes in selbstständig, ein drittes trägt die Streichung des Ausdruckes an.

Dieser letzte Antrag erhält die Stimmenmehrheit und der §. wird mit Weglassung des Ausdruckes „eigenberechtigte" angenommen.

Ein Commissionsmitglied beantragt nachstehenden Zusatz zum §.: „In welchen Fällen ausnahmsweise geheime Sitzungen abgehalten werden dürfen, bestimmt die Instruction."

Ein Commissionsglied stellt den Antrag, in den §. die Bestimmung aufzunehmen, wann der Ortsrichter berechtigt sein soll, das Sitzungslocale von den Zuhörern räumen zu lassen.

Hierüber entspinnt sich eine längere Debatte, in welcher diesem Antrage die Ansicht entgegen gestellt wird, daß die Bestimmung in die Instruction gehöre und es nur hinreiche, auf die Instruction hinzudeuten.

Dagegen wird eingewendet, daß die Instruction kein allgemeines Gesetz und nicht zur Publication bestimmt ist, während doch Jedermann zu wissen brauche, wenn er verpflichtet ist, das Sitzungslocale zu räumen.

Der Antrag wird durch Stimmenmehrheit angenommen.

§. 66. Ueber jede Sitzung wird vom Gemeindeschreiber eine Protokoll geführt.

Der Ausdruck „Gemeindeschreiber" wird gestrichen.

Von einem Commissionsmitgliede wird der Antrag gestellt, die Bestimmung aufzunehmen, daß das Protocoll zur Einsicht der Gemeindeglieder offen stehen soll.

Ueber die Aufnahme der beantragten Bestimmung einigt sich die Majorität.

Der Vorsitzende legt über ein gestelltes Amendement die ferneren Fragen zur Abstimmung vor:

ob jedes Gemeindeglied oder blos die Stimmberechtigten zur Einsichtsnahme bereit sein sollen.

Die Stimmenmehrheit erklärt sich für die stimmberechtigten Gemeindeglieder.

Die Bestimmung, ob die Einsichtsnahme stets oder blos zu einer bestimmten Zeit zu gestatten ist, wird in die Instruction verwiesen. [Forts. folgt.]

△ **Wien**, 15. Dezember. Das Abendblatt der „Wiener Ztg." vom Montag hat den Ausfällen, zu denen die „Presse" von dem früheren Artikel des Abendblattes über die Novelle zur allgemeinen Preß-

Ordnung Veranlassung genommen hatte, eine wohlwollende Belehrung entgegengesetzt. Dies vergilt das Morgenblatt der „Presse“ vom 13. d. mit einer Antwort voll Hohn und Spott, der vom Uebel wäre, wenn das Blatt triftige Gründe für sich anzuführen gewußt hätte, aber da das gerade Gegentheil der Fall ist, doppelt unzuläßig erscheint. Die „Presse“ weiß ferner sehr wohl, daß, wenn die „Wiener Ztg.,“ es geschehe im Morgen- oder Abendblatte, das Wort nimmt, sie nicht irgend welche Privatanschauungen mittheilt. Die „Presse“ hat also durch Beimengung von Hohn und Spott fast in jeder Zeile ihrer Antwort die Grenzen einer gemessenen zuläßigen Erörterung überschritten. Außerdem hat sie durch ihr confuses Gerede die Ansichten ihrer Leser von der Novelle zur Preßordnung nur noch mehr zu verwirren gesucht. Sie sagt: „Wenn die „Wiener Ztg.“ einmal, wie sie wohl muß, zugesteht, daß Verfälschung und Diffamation schon vor dem 27. November strafbare Handlungen waren, so kann sie auch nicht mehr behaupten wollen, daß §. 4 der Verordnung vom 27. November dazu erschienen sei, Verfälschung und Diffamation erst strafbar zu machen.“ Das ist eine Verdrehung. Es gibt verschiedene Arten von Verfälschung und Diffamation. Einige derselben wurden von der bisherigen Strafgesetzgebung getroffen, andere, die eben so gemeinschädlich sind, nicht. Diese Lücken hat die Novelle zum Preßgesetz ausgefüllt. Nie aber hat die „Wiener Ztg.“ behauptet, daß durch den §. 4 der Verordnung vom 27. November die Verfälschung und Diffamation überhaupt erst strafbar gemacht worden sei.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, den 15. Dezember. Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten den Vormittag über Privataudienzen zu ertheilen. Um 1 Uhr fand eine Ministerkonferenz unter Allerhöchstem Vorsitze statt.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben allergnädigst geruht, zu dem von Franz Anton Daninger am h. Weihnachtsabend, zugleich am Allerhöchsten Geburtsfeste Ihrer Majestät der Kaiserin, vorbereiteten Christbaum für verstümmelte arbeitsunfähige Krieger und deren Witwen und Waisen dem obgenannten Gründer dieser Unterstützungsspenden einen Allerhöchsten Beitrag von 300 fl. übergeben zu lassen.

Ihre Majestät die Kaiserin beglückten am 12. d. M die Kleinkinderbewahranstalt, die Säuglingsanstalt und die zwei weiblichen Arbeitsschulen des Pfarrbezirkes Lichtenthal mit Allerhöchstihrem Besuche.

Ihre Majestät die Kaiserin-Witwe Karolina Augusta hat den Aufenthalt in Innsbruck abermals verlängert und dürfte vor Neujahr kaum in Wien eintreffen.

(Personal-Nachrichten). FZM. Ritter von Benedek ist gestern Abends über Gratz nach Venedig abgereist.—Ein Theil des französischen Botschafts-Personales wird heute Abends mittelst Nordbahn von Paris hier eintreffen. Der erste Botschafts-Secretär Baron Mosburg wird in einigen Tagen erwartet. — Der königlich preußische Gesandte Baron Werther wird nächsten Donnerstag den 22. d. von Berlin wieder hier eintreffen.

Dem telegr. Bureau von Reuter meldet man aus Turin die Ernennung des sardinischen zweiten Bevollmächtigten bei den Conferenzen von Zürich zum Gesandten in Wien.

Die Immediat-Kommission zur Regelung der direkten Steuern hat gestern Vormittags 11 Uhr im großen Saale der Bureaux des stabilen Katasters im Dominikanergebäude ihre erste Sitzung gehalten.

Die Wiener Zeitung enthält folgende Berichtigung: „Das hiesige Journal „Die Presse“ vom 11. d. M. hat mit Beziehung auf Gerüchte über Maßregeln der kaiserlichen Finanzverwaltung Behauptungen und Muthmaßungen aufgestellt, welche alles Grundes entbehren. Durch die im Morgenblatte der Wiener Zeitung vom 13. d. M. erschienene Verordnung, die Wiedereinlösung der National-Anlehens-Coupons in Silber betreffend, ist die Grundlosigkeit des von der „Presse“ erwähnten Gerüchtes vom Gegentheil bereits dargethan. Wir können versichern, daß auch die übrigen Angaben der „Presse“ unwahr sind. Die erste Note der lombardischen Staatsschuld ist nicht eskomptirt; die Staatsverwaltung hat keine Silbersendung vom Hause Rothschild erhalten, und es ist keine Nothwendigkeit vorhanden, für den Bedarf der Regierung in den venetianischen Provinzen Silber dahin zu senden. Wir glauben erinnern zu müssen, daß die Regierung einer leichtfertigen Verbreitung von unverbürgten die wichtigsten Staatsinteressen nahe berührenden Gerüchten durch die periodische Presse nicht gleichgiltig zusehen würde.“

Der „Volksfrd.“ veröffentlicht ein vom 14. November datirtes päpstliches Breve an den Wiener Severinus-Verein, worin der heil. Vater seine Freude über die von diesem Vereine übersandte Ergebenheitsadresse ausspricht, zum unablässigen Gebete für die Errettung der Kirche aus ihren gegenwärtigen Bedrängnissen auffordert, und allen Mitgliedern des Severinus-Vereins den apost. Segen ertheilt. — Der „Volksfreund“ veröffentlicht Tag für Tag Verzeichnisse von Liebesgaben, die ihm für den Papst zukommen. In dem neuesten Verzeichnisse finden sich folgende namhafte Beiträge aufgeführt: S. d. C. 3000 fl.; G. R. 200 Ducaten; J. G. R. 844 fl.; G. G. 60 Ducaten; C. B. 16 Ducaten.

Am 14. d. M. wurden die mit dem kaiserlichen Patente vom 24. April l. J. angeregten Berathungen über die Durchführung des Gemeindegesetzes im Ofner Verwaltungsgebiete eröffnet.

Wie der „Wiener Ztg.“ aus Pesth gemeldet wird wurde am 15. d. der Versuch gemacht, den auf diesen Tag ausgeschriebenen, in Folge des mittlerweile ergangenen Verbotes, jedoch wieder abgesagten Konvent der Montan-Superintendenz der evangelischen Augsburgischen Konfession, ungeachtet des bereits bestehenden Verbotes abzuhalten. Da die Kirche versperrt wurde, so versammelten sich die Mitglieder — (es waren dabei von den 9 Senioraten der Superintendenz nur 5 durch Abgeordnete vertreten, —) im evangelischen Schulgebäude, wurden jedoch, bevor sie noch die Verhandlungen eröffnet hatten, von einem Polizeibeamten zum Auseinandergehen aufgefordert, welcher Aufforderung sie sogleich Folge leisteten. Nachdem die Versammlung bereits auseinandergegangen war, erschien eine Anzahl von etwa 100 Studenten, welche eben in der Stadtpfarrkirche einem Requiem für den Dichter Kisfaludy beigewohnt hatten, von einem Haufen Neugieriger begleitet vor dem Schulgebäude. Nach wiederholt furchtlos ergangener Aufforderung zum Auseinandergehen wurde der Platz durch das Anrücken von Militär-Polizei-Patrouillen ohne Widerstand geräumt, bei welcher Gelegenheit nur ein Student wegen einer kecken Aeußerung gegen den Polizeikommissär festgenommen und auf die Polizeidirektion geführt wurde. Die Masse der Studenten zog sich in die Universität zurück; nachdem der Rektor der an ihn gerichteten Bitte für die Freilassung des verhafteten Studenten Schritte zu thun nicht willfahrt hatte, versammelte sie sich vor der Polizeidirektion, wo sie durch eine Deputation aus ihrer Mitte um die Entlassung ihres Collegen baten. In Folge persönlicher Einwirkung des Polizeidirektors zerstreuten sich die Studenten in kurzer Zeit ohne weiteres Aufsehen und die Ruhe und Ordnung war vollkommen hergestellt. Der verhaftete Student wurde nach wenigen Stunden wieder in Freiheit gesetzt.

Die amtliche „Pest-Ofner Z.“ berichtet: Wie wir vernehmen, ist von Seite des hohen k. k. Ministeriums des Innern die Verfügung ergangen, daß, da die Frage über die Besitzfähigkeit der Israeliten noch in Verhandlung steht, aber einer baldigen Lösung entgegensieht, vor der Hand mit der Depossessionirung jener Israeliten, welche gegen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in den Besitz von Liegenschaften gelangt sind, nicht vorzugehen und mit den Entscheidungen über die Besitzfähigkeit von Israeliten, insofern solche nach den gegenwärtigen Gesetzen abgesprochen werden müßten, einzuhalten sei.

Deutschland.

Wie die „Neue Preuß. Ztg.“ meldet, werden in Preußen Vorarbeiten zu einem dem Landtage vorzulegenden Wahlgesetze gemacht. Dabei soll dem Vernehmen nach eine Begrenzung der Wahlkreise eintreten, so daß jeder derselben nur Einen Abgeordneten zu erwählen hätte, was die Kompromisse gründlicher beseitigen würde. Die Stadt Berlin soll auch, statt wie bisher neun, dann zehn Abgeordnete wählen und auch hier nur jeder Wahlbezirk einen.

In Bezug auf die Befestigung der preußischen Ostseeküste will die „Danz. Ztg.“ erfahren haben, daß namentlich die Arbeiten auf der Strecke von Kolberg bis Stralsund zuerst in Angriff genommen werden sollen. Stettin, dessen Sicherheit in Rücksicht auf die Nähe Berlins vor Allem nothwendig sei, solle ausgedehnte Schutzwerke erhalten. Ebenso solle die Anlage von Eisenbahnen längs der Küste in Aussicht genommen sein.

Wie die „H. Bh.“ meldet, hat Temme, da seine Schritte um Wieder-Zulassung zum preußischen Justizdienste keine Berücksichtigung fanden, eine Anstellung bei einem industriellen Unternehmen (als Fabrik-Inspector in Königsberg) angenommen.

Am 10. d. hat sich die neue Bürgerschaft in Hamburg constituirt. Zum Präsidenten wurde Dr. Versmann, zum ersten Vicepräsidenten Dr. Riesser, zum zweiten E. Roß (Führer der Agitation auf Einführung der neuen Verfassung) gewählt.

Die Stände des Großherzogthums Hessen-Darmstadt sind am 13. d. zusammengetreten und haben ihre Vorbereitungsarbeiten für den Landtag begonnen.

Frankreich.

Paris, 13. Dezember. Zur Errichtung von Wohnungen für die arbeitende Classe in Lille hat der Kaiser, wie der „Moniteur“ heute meldet, in seiner beständigen Sorge für die Arbeiter, jener Stadt 100.000 Francs bewilligt. — Dem bisherigen Commandanten des kaiserlichen Militär-Prytaneums, Oberst Maiffredy de Robernier, ist das Commandeurkreuz der Ehrenlegion verliehen worden. — Der Prinz von Oranien ist hier angekommen. — Herr von Desambrois, der neuernannte Vertreter Sardiniens, hatte gestern Nachmittag eine längere Unterredung mit Graf Walewski. — Marquis Villamarina reist erst am 25. Dezember von hier ab. — Ueber die am 15. d. M. stattfindende Conferenz der fünf Marschälle, welche die großen Commando's in der Provinz führen, verlautet jetzt Näheres. Die Marschälle werden Berichte über ihre Bezirke abstatten und die Listen der Militärs vorlegen, denen sie Decorationen und Beförderung zugedacht haben. Der Kriegsminister präsidirte dieser Versammlung. — Man liest im „Toulonais“: Die Schiffe „Jura,“ „Entreprenant,“ „Nievre,“ „Calvados,“ „Loire,“ „Garonne,“ „Rhin,“ mit Truppen nach China am Bord, sind in See gegangen. Ebenso die Dampffregatten „Magellan,“ „Mogador,“ „Vauban“ und „Eldorado,“ die Dampfcorvette „Gomer“ und das Transportschiff „Isere.“ — Unter dem Titel: „Drei Scandale“ geißelt im „Pays“ Granier von Cassagnac die sittenlose Roman-Literatur, welche an dem Verderben zweier rasch auf einander vor die Gerichtsschranken geführte junge Mädchen mitschuldig sei, und dann die Veröffentlichung derartiger Scandal-Prozesse, wie die Entführung eines Kindes durch Leonie Chereau und den Kindesmord durch die Lemoine, in den Journalen. Als drittes der Scandale zählt Herr Granier den „Père prodigue“ von Dumas Sohn auf. — Die zu zwanzigjähriger Strafarbeit verurtheilte Witwe Lemoine hat gegen das Urtheil Berufung eingelegt. Ihre Tochter, die fünfzehnjährige Angelina Lemoine, wird nach Paris gebracht, um dort als Pensionairin in ein Kloster zu treten.

Die „France centrale“, ein legitimistisches Blatt, hat eine zweite Verwarnung erhalten, weil sie zu dem Decret der ersten bemerkt hatte, es heiße irrthümlich in demselben, daß sie die mißliebigen Artikel der deutschen Blätter kurzweg mitgetheilt habe; sie habe vielmehr in einem Leitartikel gegen die Sprache jener Blätter Verwahrung eingelegt. Diese Bemerkung nennt der Präfect, unter Beipflichtung des Ministers eine Protestation gegen die erste Verwarnung.

Spanien.

Nach einer Depesche O'Donnell's aus dem Lager del Otero, 5. Dez. „hören Regen und Wind nicht auf, und die See ist so schlimm, daß es zweifelhaft erscheint, ob der Dampfer die Meerenge passiren kann.“ (Mittlerweile hat sich das Wetter gebessert, indem wir bereits die Einschiffung und Landung des 3. Armeecorps zu melden in der Lage waren).

Ein Rundschreiben des Ministers des Innern an die Provinz-Gouverneure aus Madrid, 7. Dezember, meldet, daß die Regierung der Königin eine Pflicht versäumen würde, wenn sie, durch Gesetz vom 2. November dazu ermächtigt, sofort 50,000 Mann unter die Fahnen zu rufen, es länger als unumgänglich nöthig sei, verzögern würde, diese Streitkräfte in die Reihen der Armee und der Reserve zu berufen. Demzufolge fordert das Ministerium die Provinz-Gouverneure auf, vom 12. bis 21. Dezember zu den erforderlichen Operationen zu schreiten.

Großbritannien.

London, 13. December. Die Admiralität theilt hinfort die Flottenmannschaft in zwei Classen. Nur die Strafclasse ist der Prügelstrafe ohne kriegsrechtliches Urtheil ausgesetzt. Die Pläne des Kriegsministeriums zur Befestigung der Bai und Rhede von Hartlepool sollen zur Reife gediehen sein und die Arbeiten werden, wie man glaubt, sofort beginnen. Die Befestigung soll aus drei Batterien von engbohrigen, außerordentlich weit tragenden 68pfündigen Kanonen bestehen. — Zu Ruchdale in Lancashire — dem Wahl- und Fabriksorte Mr. Bright's — findet die Schützencorps-Bewegung keinen Anklang. Bei einem Meeting zur Bildung eines Freiwilligen-Corps wurde ein Amendement, welches die ganze Bewegung für das Resultat eines lächerlichen und kindischen Schreckens, die Corps demnach für unnütz und überflüssig erklärt, vorgeschlagen und angenommen. Die Brightianer werden sich dieses einen kleinen Triumphes nicht wenig freuen. Der „Nightingale-Fonds“, der bekanntlich zur Gründung einer Bildungs-Anstalt für Krankenwärterinen gesammelt wurde, beläuft sich mit den Interessen auf 48,000 Pfd. Miß Nigthingale selbst ist noch zu leidend, um bei der Gründung und Organisation der Anstalt mitzuwirken.

Italien.

Ueber den Unfall, welcher (wie schon erwähnt) kürzlich den General Garibaldi traf und ihm beinahe das Leben gekostet hätte, schreibt ein Turiner Correspondent der „N. P. Z.“: Garibaldi weilt seit einiger Zeit auf der herrlichen, dem Marchese Raimondi gehörigen Villa von Fino, unfern von Como. Der General, die älteste Tochter des Marchese und dessen Sohn machten an diesem Tage einen Ausritt, als plötzlich das Pferd des Generals durchging, über zwei Meilen mit ihm davonlief und von ihm nicht eher zum Stehen gebracht werden konnte, als bis er an einem fast quer im Wege stehenden Hause angekommen war, wo er es mit aller Gewalt auf die linke Seite riß. Indeß war die Gewalt des Anpralls so stark, daß der General mit dem rechten Knie stark an der Wand streifte und tüchtig geschunden wurde. Doch war das Pferd in seinem Lauf noch nicht gebändigt, sondern kehrte denselben Weg zurück bis zum nachfolgenden Wagen des Marchese, wo es an die Pferde rannte und den rechten Schenkel des Generals gegen die Deichsel quetschte. Hier sprang der General mit einem Satz vom Pferde und verrenkte sich den Fuß. Alle seine Verletzungen sind ungefährlich, wie es eine Art Bulletin des Doctor Ripari erzählt. Die ihn begleitende Tochter des Marchese soll seine Verlobte sein; andere wollen wissen, die Verehelichung sei vorgestern schon vor sich gegangen. (Nach der „Perseveranza“ ist die Nachricht von der Verheirathung Garibaldi's falsch.)

Buoncompagni wird, der „Nazione“ zufolge, keine feste Residenz haben, sondern abwechselnd in den verschiedenen Städten der Liga residiren.

Wie dem „Siecle“ geschrieben wird, ist nun die Angelegenheit der Enclave Benevent ernstlich in Anregung gebracht, sowohl durch einige neapolitanische Staatsmänner, als durch die Beneventiner selbst. Es circuliren desfallsige Petitionen. Ein ähnliches (wenngleich nicht dasselbe) Verhältniß herrscht mit der kleineren Enclave Ponte-Corvo von 7500 E. Bekanntlich war unter dem ersten Kaiserreiche Talleyrand Fürst von Benevent und Bernadotte einen Augenblick Herzog von Ponte-Corvo. 1815 kamen diese Gebiete, von etwas mehr als 30,000 Seelen wieder an den Kirchenstaat.

Rußland.

Der Kaiser von Rußland hat, nach Berichten der „K. Z.“ aus St. Petersburg zufolge, die Auflösung des griechischen Infanterie-Bataillons von Balaklawa, daß sich auf den ihn angewiesenen Ländereien Neu-Rußlands angesiedelt hat, genehmigt und alle, die es wünschen, vom ferneren Kriegsdienst dispensirt.

Türkei.

In Marseille eingetroffene Briefe aus Konstantinopel melden, daß Herr v. Thouvenel am 6. d. dem Divan eine Note überreicht, in welcher er in amtlicher Weise einen Ferman begehrte, durch welchen Herr von Lesseps zur Durchstechung der Meerenge von Suez ermächtigt werden sollte. In Folge dieser Forderung trat der Ministerrath zusammen und Fuad Pascha räumte ein, daß er sich persönlich verbindlich gemacht habe, die besagte Ermächtigung nicht zu ertheilen. Der Vezier erklärte hierauf, er könne derartige Verbindlichkeiten nicht anerkennen. Es folgte eine stürmische Discussion, die mit Annahme eines Compromisses endete, welchem zufolge sich die Mächte mit England verständigen sollen. Sir H. Bulwer war vom Sultan empfangen worden und hatte mehrere Conferenzen mit den Ministern gehabt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

* Der Waarenverkehr auf der neu eröffneten Eisenbahnstrecke Rzeszów-Przeworsk war nach der Kundmachung der Eisenbahn-Direction ursprünglich nur auf einige Waarengattungen beschränkt. Sicherem Vernehmen nach, werden aber gegenwärtig auf der Eisenbahnstation in Przeworsk alle Waarengattungen zur Weiterbeförderung übernommen, und ebenso sollen auch alle für die weiteren Entfernungen bestimmten ohne Unterschied der letzten galizischen Eisenbahnstation in Przeworsk zugeführt werden.

* In Ostgalizien und der Bukowina hat die Einlösung der im J. 1859 gefechsten Tabakblätter mit 1. Dezember 1859 begonnen und wird mit Ende Januar 1860 geschlossen. Die Erklärungen zum Tabakbau für das Jahr 1860 müssen längstens bis Ende Februar 1860 bei den Finanzbezirksdirectionen oder Finanzwachabtheilungen und während der Einlösung bei den Einlöscommissionen überreicht werden. Auf Grundflächen unter 200 Quadratklaftern werden Anbaulicenzen nicht ertheilt, so wie Gemeinden, welche nicht wenigstens 5 Joch mit Tabak bebauen, zum Tabakbaue nicht zugelassen werden.

— Die Direction der Nationalbank hat folgende Kundmachungen erlassen: 1. Die Direction der priv. österreichischen Nationalbank hat mit Zustimmung des k. k. Finanz-Ministeriums die Einleitung getroffen, daß die für das Verwaltungsjahr 1859/60 zu entrichtende Einkommensteuer von den Dividenden der Bankactien aus den Erträgnissen des Instituts berichtigt werde. Die Nationalbank wird demzufolge statt der einzelnen Besitzer der Actien, und für dieselben, die vorschriftsmäßige Fassion zum Behufe der Steuerzahlung bei der Steuer-Administration überreichen. 2. Die Direction der österreichischen Nationalbank bringt hiemit zur Kenntniß, daß wegen der Vorbereitung zu der im Monate Jänner 1860 erfolgenden Dividenden-Auszahlung „vom 19. Dezember 1859 bis 1. Jänner 1860“ bei der Liquidatur der Bank weder eine Umschreibung oder Vormerkung von Bankactien, noch eine Hinausgabe von Coupons stattfindet. Die Wiederaufnahme dieser Geschäfte beginnt „am 2. Jänner 1860.“

— Auf der Kaiserin-Elisabeth-Westbahn haben am 14. d. die Probefahrten auf der Strecke bis Frankenmarkt begonnen; die Eröffnung dieser Strecke soll im nächsten Monat erfolgen und die Fahrten schon im Mai bis Salzburg ausgedehnt werden können.

Paris, 15. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 70.75. — $4\frac{1}{2}$perz. 96.80. — Staatsbahn 576. — Credit-Mobilier 860. — Lombarden 578. Fest in Folge des „Moniteur“ und des Gerüchtes von einer Ermäßigung des Bank-Escomptes.

London, 15. Dezember. Consols $95\frac{3}{4}$.

Krakau, 16. Dezember. Gestern ist etwas weniger Getreide als am Montag auf die Grenze des Königreichs Polen angefahren worden; immerhin kann man jedoch auch diese Anfuhr zu den größeren rechnen. In Folge dessen war die Handelsbewegung schwächer, die Kauflust geringer, die Preise fielen. Man verkaufte den Weizen zu 21—23 fl. pol., schöne Mittel-Sorten zu 25—26 fl. und ausgezeichnet schöne Sorten zu 27—28 fl. poln. Korn im Durchschnitt 15—16, schönes 17, $17\frac{1}{2}$, 18 fl. pol. Gerste hält sich fortwährend gut und wird zu festen Preisen bezahlt. Von Hafer ist ebenfalls etwas zum Verkauf ausgestellt worden, er wurde mit 8, $8\frac{1}{2}$—9 fl. pol. bezahlt. Die Preise der Erbsen haben sich immer noch nicht gehoben und man wollte diesmal kaum so viel bieten wie am vorigen Markt-Tage. Im Allgemeinen ging der Verkauf schwer. Trotz der Nähe der Feiertage war heute in Krakau die Nachfrage nach Getreide sehr schwach. Zum Ortsbedürfniß gingen nur kleine Partien in Weizen und Korn; die Preise hatten sich seit Dienstag nicht geändert. Zur Ausfuhr ist fast nichts gekauft worden, und was von der Grenze hier angefahren wurde, ging auf Rechnung hiesiger Kaufleute weiter, indem preußische Kaufleute gar nicht erschienen waren.

Krakauer Cours am 16. Dezember. Silberrubel in polnisch Courant 111 verlangt, 109 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 378 verl., fl. 372 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler $80\frac{1}{3}$ verl., $79\frac{1}{6}$ bezahlt. — Russ. Imperials 10.10 verl., 9.90 bez. — Napoleond'or's 10.— verl., 9.80 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.85 verl., 5.72 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.77 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., $99\frac{1}{2}$ bezahlt. — Galiz. Pandbriefe nebst laufenden Coupons $84\frac{1}{4}$ verlangt, $83\frac{3}{4}$ bez. — Grundentlastungs-Obligationen 75.— verl., 74.— bezahlt. — National-Anleihe $80\frac{1}{6}$ verl., $79\frac{1}{2}$ bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 125 verl., 123 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn $71\frac{1}{2}$ verlangt, 70 bezahlt.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Berlin, 16. December. Bei der gestrigen hierortigen Nachwahl wurde General Brandt gewählt; sein Gegencandidat war Schultze Delitzsch.

Neuestes aus Italien. (Theilweise telegraphisch). Turin, 13. Dezember. Die neue Civilprozeßordnung tritt ebenfalls mit 1. Mai in Kraft. Am 8. d. M. sind in Villafranca zwei russische Dampffregatten unter dem Contreadmiral Nordmann eingelaufen.

Neueste Levantinische Post. (Mittelst des Loyddampfers „Calcutta“ vom 15. d. M. zu Triest eingetroffen). Constantinopel, 10. December. Omer Pascha ist in Sivas eingetroffen. Abermals sind 1160 tscherkessische Emigranten auf türkischem Gebiete angekommen. Die Finanzcommission wird binnen wenigen Tagen ihre Arbeiten beendiget haben. Mehrere mit Pferdeeinkäufen beauftragte auswärtige Officiere sind hier angekommen. Der Arsenaldirector Haireddi Pascha ist als Abgeordneter des Bey von Tunis eingetroffen.

Corfu, 10. December. Die Parlaments-Eröffnungsrede des Lord Obercommissärs kündigt zahlreiche Verwaltungsreformen an.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 16. Dezember 1859.

Angekommen die Herren Gutsbesitzer: Stanislaus Białobrzeski a. Galizien. Alexander Bzowski a. Polen. Kajetan Köb, General-Inspektor der Carl Ludwigsbahn a. Wien.

Abgereist die Herren Gutsbesitzer: Graf Johann Tarło nach Galizien. Konstantin Turkiewicz n. Galizien. Baron Adolf Lipowski n. Galizien.

Amtsblatt.

N. 35661. **Kundmachung.** (1135. 3)

In Hernals nächst Wien ist laut Mittheilung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. v. M. Z. 4558/P. die Rinderpest ausgebrochen. Von den daran erkrankten 15 Melkkühen, sind 3 gefallen und 12 erschlagen worden, die zwei noch übrigen seuchen verdächtigen wurden geschlachtet.

Bei dem regen Verkehre mit Schlacht- und Nutzvieh in Niederösterreich, dessen Einstellung oder auch nur Beschränkung aus Approvisionirungs-Rücksichten aber durchaus unzuläßig ist, wird eine strenge Ueberwachung desselben unabweichlich, was aber nur durch Beibringung von Gesundheitspässen und die Controlirung dieser Documente während des Triebes bewerkstelligt werden kann.

Diese Verfügung der k. k. n. ö. Statthalterei wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung der Viehhändler gebracht, daß nach den getroffenen Anordnungen jeder Viehhändler vom 10. d. M. an, der ohne einem Gesundheitspasse in Niederösterreich betreten würde angehalten, und der weiteren Amtshandlung unterworfen werden wird.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 6. December 1859.

Z. 6793.jud. **Edict.** (1128. 2-3)

Das k. k. Bezirksamt als Gericht in Biala bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß durch die Erledigung des Krakauer k. k. Landesgerichts vom 14. November 1859 Nr. 16048 der Lodygowicer Insasse Michael Kuffel als Verschwender erklärt, unter die Curatel gestellt und der dortige Grundbesitzer Simon Worek zum Curator bestellt worden ist.

Es wird daher Jedermann gewahrnt mit diesem Verschwender welch immer Verträge zu schließen oder ihm Darlehen zu machen, welche für ungültig erklärt werden müßten. Biala, am 25. November 1859.

N. 851. Stf. **Edict.** (1123. 3)

Vom k. k. Untersuchungsgerichte zu Przeworsk wird hiermit bekannt gemacht, daß die von dem Insasse Johann Cielecki aus Siennów Anfangs September d. J. angehaltenen aller Wahrscheinlichkeit nach vom Diebstahle herrührenden 2 Pferde u. z.:

a) Eine braune Stutte, bei 12 Jahre alt, niedrigsten Maßes u. von Bauern-Race ohne besondre Kennzeichen.

b) Follenstutte licht-brauner Farbe, 3 Jahre alt gleichfalls von Bauern-Race und niedrigsten Maßes,

in Folge Ermächtigung des Rzeszower k. k. Kreisgerichtes vom 15. October d. J. Z. 4430 Strf. am 9. d. M. öffentlich veräußert worden sind und der dafür erzielte Erlös zu Gerichtshänden genommen wurde.

Der Eigenthümer dieser 2 Pferde wird demnach aufgefordert, sich binnen Jahresfrist vom Tage der 3. Einschaltung dieses Edictes in die „Krakauer Zeitung" so gewiß hiergerichts zu melden und sein Recht auf das Deposit auszuweisen, als sonst der Kaufpreis an die Staats-Cassa abgegeben werden würde.

K. k. Untersuchungs-Gericht.

Przeworsk, am 19. November 1859.

Intelligenzblatt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
16	2	325'''77	— 3·9	100	Ost mittel		Schnee	—6,2	—3,6
	10	25 19	— 5·6	100	„ stark	trüb	„		
17	6	24 92	— 6·0	100	„ mittel				

Kundmachung.

Vom **15. November 1859** angefangen wird auf der **k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn** nachstehende Fahrordnung in Wirksamkeit treten.

Personen-Züge.

von Krakau nach Przeworsk

Station	Personenzug Nr. 1 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. Nr. 3 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		10	30	Früh		5	40
Bierzanów	10	43	10	44	5	57	6	—
Podłęże	10	59	11	2	6	20	6	28
Kłaj	11	17	11	17	6	48	6	49
Bochnia	11	32	11	37	7	9	7	18
Słotwina	11	57	12	1	7	43	7	52
Bogumiłowice	12	30	12	30	8	30	8	31
Tarnów	12	42	12	50	8	45	8	57
Czarna	1	23	1	24	9	39	9	41
Dębica	1	42	1	47	10	4	10	12
Ropczyce	2	7	2	10	10	37	10	39
Sędziszów	2	22	2	27	10	55	11	5
Trzciana	2	45	2	47	11	28	11	31
Rzeszów	3	10	3	20	12	1	Mittag	
Łańcut	3	49	3	54	—	—	—	—
Przeworsk	4	30	Nachm.		—	—	—	—

von Przeworsk nach Krakau

Station	Personenzug Nr. 2 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. Nr. 4 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Przeworsk	Vormit.		9	—	—	—	—	—
Łańcut	9	36	9	41	—	—	—	—
Rzeszów	10	10	10	20	Nachm.		2	15
Trzciana	10	43	10	45	2	46	2	47
Sędziszów	11	3	11	8	3	10	3	20
Ropczyce	11	20	11	23	3	36	3	38
Dębica	11	43	11	48	4	3	4	12
Czarna	12	6	12	7	4	34	4	35
Tarnów	12	40	12	48	5	17	5	30
Bogumiłowice	1	—	1	—	5	44	5	45
Słotwina	1	29	1	33	6	23	6	30
Bochnia	1	53	1	58	6	55	7	2
Kłaj	2	13	2	13	7	22	7	23
Podłęże	2	28	2	31	7	42	7	45
Bierzanów	2	46	2	47	8	5	8	6
Krakau	3	—	Nachm.		8	24	Abends	

von Krakau nach Wieliczka

Station	Gemischter Zug Nr. 17 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		11	—
Bierzanów	11	22	11	25
Wieliczka	11	40	Vorm.	

von Wieliczka nach Niepolomice

Station	Gemischter Zug Nr. 18 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Nachm.		1	30
Bierzanów	1	42	1	45
Podłęże	2	10	2	20
Niepolomice	2	30	Nachm.	

von Niepołomice nach Wieliczka

Station	Gemischter Zug Nr. 19 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Niepołomice	Nachm.		3	30
Podłęże	3	40	3	50
Bierzanów	4	15	4	18
Wieliczka	4	33	Nachm.	

von Wieliczka nach Krakau

Station	Gemischter-Zug Nr. 20 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Abends		6	—
Bierzanów	6	12	6	15
Krakau	6	40	Abends	

Anmerkung.

Der Personenzug Nr. 1 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica und Myslowitz.
dtto Nr. 2 dtto **nach** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz.
Die gemischten Züge Nr. 18 und 19, verkehren nach Erforderniß.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

(601. 1)

Wiener-Börse-Bericht

vom 16. Dezember.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	70.—	70.25
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	81.60	81.70
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	74.60	74.80
dtto. „ 4½% für 100 fl.	65.75	66.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	365.—	370.—
„ 1839 für 100 fl.	125.—	126.—
„ 1854 für 100 fl.	116.—	116.25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.25	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	92.—	93.—
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	75.75	76.25
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	74.—	75.—
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	75.—	75.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	73.—	73.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	73.50	74.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	914.—	916.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	219.30	219.60
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fr. CM. abgestempelt pr. St.	590.—	592.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	2004.—	2006.—
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. der 500 Fr. pr. St.	279.50	280.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	179.25	179.50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	143.50	144.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	103.—	103.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	160.—	161.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	112.—	116.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	460.—	462.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	232.—	235.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	345.—	350.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.50	102.—
10jährig zu 5% für 100 fl.	97.50	98.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	94.—	94.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.25	90.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	105.50	105.75
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	104.25	104.75
Esterházy zu 40 fl. CM. „	—.—	—.—
Salm zu 40 „	41.50	42.—
Palffy zu 40 „	38.—	38.50
Clary zu 40 „	37.50	38.—
St. Genois zu 40 „	38.—	38.50
Windischgrätz zu 20 „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „	15.50	15.75

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	105.50	105.75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	105.50	105.—
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	92.75	93.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	122.75	122.90
Paris, für 100 Franken 3½%	48.80	48.90

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —78 Nkr.	5 fl. —80 Nkr.
Kronen	16 fl. —80 „	16 fl. —83 „
Napoleonsd'or	9 fl. —80 „	9 fl. —83 „
Ruff. Imperiale	10 fl. —— „	10 fl. — 2 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Amtsblatt.

Z. 9267. **Edict.** (1101. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der, der Fr. Melania Olearska gebührenden Summe pr. 413 fl. $35\frac{3}{4}$ kr. CM. oder 434 fl. 27 kr. ö. W. sammt den gegenwärtigen im gemäßigten Betrage von 38 fl. 23 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten, die Relicitation der der Fr. Henriette Gräfin Sołtyk 2. Ehe Kuczkowska gehörigen, beim bestandenen Tarnower k. k. Landrechte am 18. Mai 1836 im Executionswege veräußerten im Tarnower Kreise gelegenen Güter Czarna bewilligt, welche bei diesem k. k. Kreisgerichte in einem einzigen am 20. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags abzuhaltenden Termine unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Die Güter Czarna werden ohne Urbarial-Entschädigung verkauft und zum Ausrufspreise wird der erhobene Schätzungswerth von 12049 fl. 16 kr. CM. oder 12651 fl. 73 kr. ö. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige hat zu Handen der Feilbietungs-Commission den Betrag von 605 fl. CM. oder 635 fl. 25 kr. ö. W. baar zu erlegen.
3. Der Meistbietende wird verpflichtet sein, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings, die auf diesen Gütern haftenden Forderungen jener Gläubiger, welche vor der allenfalls sich ausbedungenen Aufkündigung die Zahlung dieser ihrer Forderungen nicht würden annehmen wollen zu übernehmen, die übrigen collocirten Gläubiger aber gemäß der festgesetzten Zahlungsordnung binnen 30 Tagen, vom Tage der ihm eingehändigten Zahlungstabelle an gerechnet, entweder zu eigenen Händen zu befriedigen, oder die ihren Forderungen entsprechende Summe im hierstelligen Depositenamte zu erlegen — oder auch mit ihnen (was ihm frei stehet) daßhalb anders übereinzukommen, und sich in eben dieser Zeitfrist von 30 Tagen, hiergerichts darüber auszuweisen. Was aber die aus dem Schätzungsacte ersichtlichen Grundlasten anbelangt, diese wird der Käufer ohne Abschlag vom angebotenen Kaufpreise tragen müssen; schließlich wird rücksichtlich der Fundationsforderungen bemerkt, daß diese vermög der vom k. k. Fiscus bei Einvernehmung der Hypothekar-Gläubiger rücksichtlich der zugestattenden erleichternden Licitations-Bedingnisse gegebenen Aeußerung so lange auf den benannten Gütern, in so weit sie in den Kaufschilling eingerechnet wären, belassen werden, bis die k. k. Landesstelle die Einbringung derselben wird entschieden haben.
4. Sollte der Käufer den angebotenen Kaufschilling gemäß der letztangeführten 3. Bedingung nicht auszahlen, so werden auf Verlangen eines jeden hypothecirten Gläubigers oder des Schuldners auf Gefahr und Umkösten des Käufers, dieselben Güter ohne neue Schätzung auch unter dem Schätzungswerthe, in einem einzigen Termine öffentlich veräußert werden, für den daraus erfolgenden Schaden, und Umkösten hat der Käufer nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem übrigen Vermögen, falls das Angeld zur Deckung derselben nicht hinreichen würden — zu haften.
5. Nachdem der Käufer der dritten Bedingung wird Genüge geleistet haben, wird demselben das Eigenthumsdecret ausgefertigt im Grunde dessen er auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Güter in der Landtafel verbüchert, in physischen Besitz gerichtlich eingeführt und alle Schulden, ausgenommen jene, die bei dem Käufer zu verbleiben hätten, aus diesem Gütern gelöscht werden.
6. Dem Käufer wird freigestellt, auch vor der zuergehenden Zahlungsordnung nach abgehaltenen Feilbietung den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings nach Abschlag des im Baaren erlegten Angeldes im hiergerichtlichen Depositenamte zu erlegen, in welchem Falle ihm der physische Besitz, und die freie Nutznießung der gekauften Güter übergeben wird, jedoch wird er als dann von den bei ihm ausständigen zwei Drittheilen des Kaufschillings 5% Zinsen vom Tage des übernommenen Besitzes an gerechnet, jährlich decursive entweder an das hierortige Depositenamt abzuführen, oder solche Zinsen sammt der Capitalssumme seiner Zeit gemäß der 3. Bedingung auszuzahlen verbunden sein; im Falle aber, daß diese zur Befriedigung der Interessen derjenigen Gläubiger welche vor der sich ausbedungenen Aufkündigung die Zahlung ihrer Forderungen nicht annehmen wollten, nicht hinreichen sollten, wird derselbe verbunden sein, auch 5% Zinsen vom Betrage des erlegten Kaufschillings-Drittheils, in so weit, als solche zur Befriedigung der Interessen dieser nun besagten Gläubiger werden verwendet werden müssen, jährlich vom Tage des übernommenen Besitzes, an das Depositenamt zu entrichten.
7. Es versteht sich von selbst, daß der Käufer alle mit diesen Gütern verbundenen Grundlasten vom Tage des erlangten physischen Besitzes, besonders ohne allen Regreß, zu tragen haben wird.

Von dieser Licitation werden beide Theile, sämmtliche Hypothekargläubiger dann diejenigen, welche außer den benannten Gläubigern vor der zu bewilligenden Feilbietung die Güter Czarna noch belasten sollten, oder denen der die zwangsweise Feilbietung ausschreibende Bescheid zeitlich nicht zugestellt werden sollte, mittelst Edictes und des in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Hoborski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Rosenberg bestellten Curators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 2. November 1859.

N. 9267. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski wiadomo czyni, że na zaspokojenie summy należącéj Pani Melanii Olearskiéj wynoszącéj 413 złr. $35\frac{3}{4}$ kr. mk. albo 434 złr. 27 kr. v. a. wraz z kosztami egzekucyjnemi odbędzie się relicytacya w tymże Sądzie dóbr Czarna w Cyrkule Tarnowskim położonych, Hrabinie Henryce Sołtyk drugiego małżeństwa Kuczkowska należących, w terminie jednym, na dniu 20. Lutego 1860 o 10téj godzinie zrana pod następującymi warunkami:

1. Dobra Czarna będą sprzedane bez wynagrodzenia indemnizacyjnego, jako summa pierwszego wywołania wzięta jest cena szacunkowa w kwocie 12049 złr. 16 kr. mk. albo 12651 złr. 73 kr. w. a.
2. Każdy chęć licytowania mający winien do rąk komisyi licytacyjnéj kwotę 605 złr. mk. albo 635 złr. 25 kr. w. a. złożyć.
3. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie, długi na tychże dobrach intabulowane, w miarę ofiarowanéj przez się ceny kupna tych wierzycieli przyjąć i z ceny kupna potrącić, którzyby przed zastrzeżonym wypowiedzeniem summ swoich, wypłatę przyjąć niechcieli, innym zaś wierzycielom stósownie do wypaść mającego porządku wypłaty w 30 dniach po doręczonéj sobie tabeli płatniczéj kollokowane summy lub do rąk wypłaci, lub do depozytu sądowego złoży, wszakże wolno mu jest z wierzycielami inaczéj ułożyć się. — Obowiązany także będzie kupiciel w tym samym terminie (dni 30tu) w tutejszym c. k. Sądzie z uiszczonéj wypłaty kollokowanym wierzycielom wywieść się, ciężary zaś gruntowe w akt oszacowania wchodzące bez onych z ofiarowanéj przez siebie ceny kupna potrącenia, sam ponosić winien będzie. Co się zaś tyczy summ fiskalnych, takowe stósownie do deklaracyi c. k. Fiskusa w czasie przedsięwziętéj komisyi z hypotecznemi wierzycielami względem dozwolenia łatwiejszych warunków licytacyi uczynionéj, jak dalece w ofiarowanéj cenie kupna pomieszczą się, tak długo przy dobrach kupionych zostaną, dopóki wypłatę onym c. k. Rząd krajowy nie nakaże.
4. Jeżeliby kupiciel ofiarowaną przez się cenę kupna stósownie do punktu 3go dopiéro pomienionego niewypłacił, na ówczas na żądanie czyli dłużnika, czyli téż któregokolwiek z wierzycieli dobra te na koszt i niebezpieczeństwo jego bez nowéj detaxacyi w jednym tylko terminie także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą, a za szkody i koszta ztąd wynikłe kupiciel nietylko z złożonego wadium, ale i z innego majątku gdyby wadium nie wystarczyło, odpowiedzialnym będzic.
5. Skoro zaś kupiciel punktowi 3. zadosyć uczyni, dekret własności, posesya tabularna i fizyczna kupionych dóbr temuż (jednak na jego koszt) oddane, a długi wszystkie, wyjąwszy te, któreby przy kupicielu pozostać miały, z tychże dóbr wyextabulowane zostaną.
6. Wolno jest kupicielowi i przed wypaść mającym porządkiem wypłaty kiedykolwiek po odbytéj licytacyi jedną trzecią część ofiarowanéj przez się ceny kupna, wrachowawszy gotowizną złożony zakład, do depozytu sądowego złożyć, co gdy uczyni posesya fizyczna i wolne używanie na własność kupionych dóbr temuż oddane zostanie, jednak obowiązanym będzie od pozostałych u siebie $^2/_3$ części ceny kupna procent po 5 od 100 od dnia otrzymanéj fizycznéj posesyi rachować się mający co rok z dołu lub do depozytu sądowego składać, lub takowy procent razem z kapitałem w swoim czasie stósownie do punktu 3go wypłacić, w przypadku zaś gdyby pomienione procenta od $^2/_3$ częsc ceny kupna na zaspokojenie prowizyów onych wierzycieli, którzyby przed zastrzeżonym wypowiedzeniem summ swoich przyjąć niechcieli, niewystarczyły, także procenta po 5 od 100 od złożonéj jednéj trzeciéj części ceny kupna, która na zaspokojenie tychże wierzycieli, obróconą zostaćby musiała, od dnia osiągnionego fizycznego posiadania corocznie do depozytu płacić winien będzie.
7. Rozumie się, iż wszelkie ciężary gruntowe do tychże dóbr przywiązane od dnia otrzymanéj fizycznéj posesyi, kupiciel osobno bez wszelkiego regresu ponosić będzie.

O téj licytacyi zawiadamiają się obie strony i wszyscy hypotekowami wierzyciele z pobytu wiadomi do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomi i ci, którzyby o rozpisanéj niniejszéj licytacyi niedosyć wcześnie zawiadomieni zostali, niniejszem obwieszczeniem z tym dodatkiem, iż onymże do bronienia ich praw, za kuratora tutejszy adwokat Hoborski, któremu jako zastępca adwokat Rosenberg wyznaczony jest, ustanowiony został.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 2. Listopada 1859.

Z. 2957. civ. **Edict.** (1109. 2-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. städt. deleg. Bezirks-Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, es sei über Einschreiten der k. k. Finanz-procuratur Namens des hohen Aerars zur Befriedigung der Urtheilsgebühr pr. 2 fl. CM. sammt der hievon seit 4. April 1858 gebührenden 5% Verzugszinsen ferners zur Befriedigung der Stempelgebühr von 2 fl. CM. sammt den hievon seit 19. December 1857 zu berechnenden 5% Verzugszinsen, endlich zur Einbringung der mit 13 fl. 27 kr. ö. W. zuerkonnten Executionskosten die zwangsweise Feilbietung der zu Gunsten des Anton Janowski im Lastenstande der Güter Michalczowa dom. 12 pag. 198 n. 10 on. und auf dem hierauf dom. 274 pag. 104 n. 45 on. intabulirten rückständigen Kaufpreise der gegenwärtig laut dom. 274 pag. 93 n. 31 här. der Josefa Bukowska gehörigen Antheile haftende Summe pr. 2000 flp. bewilliget worden welche hiergerichts in drei Terminen, u. z.: am 20. Jänner 1860, am 24. Februar 1860 und am 23. März 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten worden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth pr. 2000 flp. oder 500 fl. WW. oder 200 fl. CM. oder 210 fl. ö. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige ist gehalten an Vadium 10% d. i. 20 fl. CM. oder 21 fl. österr. W. im Baaren zu Händen der Licitationscommission zu erlegen, welches dem Bestbieter in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach erfolgtem Zuschlage der feilzubietenden Summe zurückgestellt wird.
3. Der Bestbieter ist verbunden den ganzen Kaufschilling in welchen das Vadium eingerechnet wird, längstens binnen 30 Tagen von der Zustellung des die Feilbietung genehmigenden Bescheides gerichtlich zu erlegen.
4. Sobald der Bestbieter den Kaufschilling erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsrecht der Summe ertheilt, derselbe wird auf Grund der dießfalls auszufertigenden Urkunden als Eigenthümer intabulirt, die Lasten werden von der in Rede stehenden Summe gelöscht und auf den Kaufschilling überwiesen werden.
5. Sollte der Ersteher den Licitationsbedingungen in was immer für einem Puncte nicht genau nachkommen, so wird die fragliche Summe auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Licitationstermine um jeden Preis veräußert und das erlegte Vadium zu Gunsten der Gläubiger eingezogen werden.
6. Die Feilbietung findet in drei Terminen, und zwar: am 20. Jänner 1860, 24. Februar 1860 und am 23. März 1860 Statt. Sollte die Summe in den ersten zwei Terminen nicht wenigstens um zwei Drittheile des Nominalwerthes an Mann gebracht werden, so wird dieselbe im dritten Termine um jeden Preis veräußert werden.
7. Der Tabularstand dieser Summe ist aus dem Tabularauszuge in der hiergerichtlicher Registratur zu ersehen.

Neu-Sandez, am 23. October 1859.

N. 2957. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd delegowany powiatowy w Nowym Sączu podaje niniejszym do powszechnéj wiadomości, iż w skutek prosby c. k. Prokuratoryi finansowéj w imieniu wysokiego Skarbu na zaspokojenie wyrokowéj taxy w kwocie 2 złr. mk. wraz z 5% odsetkami zwłoki od dn. 4. Kwietnia 1858 r. przypadającemi, daléj na zaspokojenie należytości stęplowéj w kwocie 2 złr. mk. wraz z 5% odsetkami zwłoki od dnia 19. Grudnia 1857 należącymi się, nareszcie dla ściągnienia obecnych kosztów egzekucyi w kwocie 13 złr. 27 kr. w. a. przyznanych dozwoloną została sprzedaż przymusowa summy 2000 złp. na rzecz Antoniego Janowskiego w stanie biernym dóbr Michalczowa dom. 12 pag. 198 n. 10 on. zahipotekowanéj, a oraz na resztującéj cenie kupna i sprzedaży części obecnie według dom. 274 pag. 93 n. 31 här. do P. Józefy Bukowskiéj należących, która to resztująca cena kupna sprzedaży na tychże dobrach Michalczowa pod dom. 274 pag. 104 n. 45 on. zabezpieczona się znajduje ciężącéj.

Sprzedaż ta w trzech terminach, a mianowicie: na dniu 20. Stycznia 1860, 24. Lutego 1860 i 23. Marca 1860 każdą razą o 10téj godzinie zrana w tym c. k. Sądzie pod następującymi warunkami się odbędzie:

1. Cenę wywołania stanowić będzie wartość nominalna powyższéj summy 2000 złp. czyli 500 złr. ww. czyli 200 złr. mk. czyli 210 złr. w. austr.
2. Każdy do kupna zgłaszający się obowiązany będzie złożyć w gotowiznie, jako wadium do rąk komisyi licytacyjnéj 10tą część ceny wywołania t. j. 20 złr. mk. czyli 21 złr. w. a., które to wadyum najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna wliczonym, innym zaś licytantom zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.
3. Nabywca obowiązanym będzie całą cenę kupna w którą wadyum się wliczy, najpóźniéj w 30. dniach po doręczonéj mu uchwale licytacyą zatwierdzającéj sądownie złożyć.
4. Jak tylko nabywca złoży cenę kupna zaraz przyznanem mu zostanie prawo własności nabytéj summy, a zatém na mocy dokumentów w tym celu wystósować się mających, jako właściciel téj summy zaintabulowanym wszystkie ciężary z takowéj wymazane i na cenę kupna sprzedaży przeniesione będą.
5. Gdyby zaś nabywca któremukolwiek z warunków licytacyi zadosyć nie uczynił, wówczas summa wyż oznaczona na jego koszt i stratę w jednym terminie za jakąkolwiek cenę sprzedaną, a wadyum przez niego złożone na rzecz wierzycieli za przepadłe uznanem zostanie.
6. Sprzedaż odbywać się będzie w trzech terminach, gdyby zaś summa licytacyi podpadająca w pierwszych dwóch terminach przynajmniéj za cenę wywołania sprzedana być niomogła, wówczas na 3cim terminie za jakąkolwiek cenę sprzedaną będzie.
7. O stanie hypotecznym téj summy można powziąść wiadomość z wyciągu tabularnego w registraturze Sądu tutejszego, lub téż w tabuli krajowéj.

Nowy-Sącz, dnia 23. Października 1859.

N. 16754. **Edict.** (1142. 2-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau, wird auf Ansuchen der Eheleute Nicolaus und Maria Jaworniccy zur Befriedigung der Summe pr. 14,856 flp. sammt 4% Zinsen vom 9. Juli 1855, Gerichtskosten pr. 11 fl. CM. den schon mit 4 fl. CM. zuerkannten und den jetzt im gemäßigten Betrage von 16 fl. 92 kr. ö. W. zugesprochenen Executionskosten, die executive Feilbietung der, über der, der Frau Ludovica Pieterkiewicz gehörigen Realität Nr. 333 Gde. III. Krakau Hpt. Gde. III. vol. nov. 2 pag. 554 Nr. 17 on. im Grunde Notariatsactes vom 19ten Februar 1846 zu Gunsten der Masse des Johann Grafen Parys ursprünglich mit 10,980 flp. nunmehr aber annoch im Restbetrage pr. 9403 flp. 18 gr. haftenden Summe sammt allen rückständigen und laufenden 5% Zinsen, auf drei nacheinander folgenden Terminen, am 20. Jänner, 17. Februar und 16. März 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der Nominalbetrag dieser Summe pr. 9403 flp. 18 gr. oder 2350 fl. 90 kr. ö. W. angenommen, und dieselbe weder beim ersten noch zweiten, sondern erst beim dritten Feilbietungstermine unter diesem Betrage hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat 10% obigen Betrages d. i. 235 fl. 9 kr. ö. W. als Vadium zu Händen der Licitations-Commission im Baaren, oder in k. k. österreichischen öffentlichen Creditspapieren nach dem Curse, welcher den Nennwerth nicht übersteigen darf, zu erlegen.
3. Das Vadium des Meistbietenden wird zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber gleich nach geschlossener Licitation zurückgestellt werden.
4. Der Meistbieter ist gehalten, das erste Drittheil des angebotenen Kaufpreises im Baaren mit Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact bestättigenden Bescheides zu Gericht zu erlegen.
5. Die übrigen $^2/_3$ Theile des Kaufschillings werden beim Käufer belassen und auf der erstandenen Summe mit der Verbindlichkeit zur Zahlung 5% Zinsen sichergestellt.

   Auch ist der Käufer schuldig jene Gläubiger dieser Summe, welche die Zahlung ihrer Forderungen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings auf sich zu nehmen, die übrigen aber gemäß der Zahlungsordnung binnen 30 Tagen nach Rechtskraft derselben zu befriedigen.
6. Sobald der Ersteher das 1. Drittheil des Kaufschillings erlegt hat, wird ihm das Eigenthumsdecret der erkauften Summe ausgefolgt, und derselbe als Eigenthümer derselben intabulirt, alle Lastrn extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen. Die Intabulationsgebühren hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.
7. Der Käufer ist gehalten, von dem bei ihm verbleibenden Kaufschillingsreste 5% Interessen in halbjährigen decursiven Raten zu Gerichtshänden, zu Gunsten der Hypothekargläubiger dieser Summe zu erlegen.
8. Sollte der Ersteher irgend welcher Feilbietungsbedingung nicht Genüge leisten, so wird die erstandene Summe auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Licitations-Termine um jeden Anbot veräußert werden.
9. Vom Tage der Licitation an gebühren dem Ersteher alle rückständigen und weiter laufenden 5% Zinsen von der erstandenen Summe.
10. Der Hypothekarauszug jener Summe kann in der h. g. Registratur eingesehen werden.

Hievon werden die Executionsführer Nicolaus und Marie Eheleute Jaworniccy, dann die k. k. Finanz-Procuratur, Namens des h. Aerars, und des Krakauer Nonnen-Convents Wizytki, der Piaristen-Convent im Königreiche Polen, durch die General-Procuratur des Königreichs Polen zu Händen des Hrn. Advokaten Dr. Słotwiński, die dem Wohnorte nach unbekannten Erben des Johann Grafen Parys, als: Martin Parys, Adam Parys, Eleonore Horodyska, Felixa Matczyńska, Justine Parys und Emanuel Drochojewski zu Händen des Curators Hrn. Dr. Balko, — Frau Ludowica Pieterkiewicz als Eigenthümerin der Realität Nr. 333 Gde. III. in Krakau, und alle Gläubiger die nach dem 20. October 1859 an die Gewähr gelangen sollten, oder deren diese Feilbietungs-Erinnerung aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, durch den

für dieselben hiemit aufgestellten Curator Hrn. Advokaten Dr. Machalski, dem der Hr. Advokat Dr. Grünberg substituirt wird, verständigt.

Krakau, am 29. November 1859.

N. 16754. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie, podaje do powszechnéj wiadomości, iż na żądanie Mikołaja i Maryi Jawornickich, celem zaspokojenia summy 14856 złp. wraz z procentami 4% od dnia 9go Lipca 1855 bieżącemi, tudzież kosztów sądowych i egzekucyjnych w kwocie 32 złr. 67 kr. w. a. przyznanych — licytacya summy 9403 złp. 18 gr. z większéj summy 10,980 złp. pochodzącéj, a na realności Nr. 333 Gm. III. w Krakowie położonéj w księdze głównéj Gm. III. vol nov. 2 p. 554 n. 17 on. na rzecz massy Jana hr. Parysa zahipotekowanéj — w trzech terminach, t. j.: 20. Stycznia, 17. Lutego i 16. Marca 1860 r. każdą razą o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Kwota téj summy 9403 złp. 18 gr. albo 2350 złr. 90 kr. w. a. ustanawia się jako cena wywołania; summa ta ani przy pierwszym ani przy drugim, lecz dopiéro przy trzecim terminie licytacyjnym poniżéj téj kwoty sprzedaną będzie.
2. Każdy chęć kupna mający złoży na ręce komisyi licytacyjnéj 10. część powyższéj kwoty t. j. 235 złr. 9 kr. w. a. jako wadyum w gotówce, albo w c. k. austryackich publicznych papierach kredytowych, a to wedle kursu, który jednakże nominalnéj wartości przewyższać nie może.
3. Wadyum najwięcéj ofiarującego zatrzyma się, a innym licytantom zaraz po ukończeniu licytacyi zwróci się.
4. Najwięcéj ofiarujący będzie obowiązany, pierwszą trzecią część zaofiarowanéj ceny kupna w gotówce z wrachowaniem w gotówce złożonego wadyum, w przeciągu dni 30. po doręczeniu rezolucyi potwierdzającéj akt licytacyi do rąk Sądu złożyć.
5. Drugie dwie trzecie części ceny kupna pozostaną przy nabywcy i na nabytéj summie z obowiązkiem opłacania procentów 5% zabezpieczone zostaną. Również obowiązany będzie nowonabywca tych wierzycieli tejże summy, którzyby swoją należytość przed umówionym terminem wypowiedzenia przyjąć niechcieli, w miarę zaofiarowanéj ceny kupna, na siebie przyjąć, innych zaś wierzycieli według tabeli płatniczéj, w przeciągu dni 30. jak ta prawomocną się stanie zaspokoić.
6. Skoro tylko nabywca pierwszą trzecią część ceny kupna złoży, wydanym mu zostanie dekret dziedzictwa nabytéj summy, a tenże jako właściciel téjże zaintabulowany zostanie, wszystkie zaś ciężary zostaną wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione. Koszta intabulacyi nowonabywca z własnych funduszów poniesie.
7. Nowonabywca będzie obowiązany, od reszty ceny kupna u niego pozostałéj, 5% w półrocznych ratach z dołu do sądu na rzecz wierzycieli hipotecznych tejże summy składać.
8. Gdyby nabywca któregokolwiekbądź warunku licytacyi niedopełnił, na tenczas summa nabyta, na jego koszt w jednym terminie licytacyjnym za jakąkolwiekbądź cenę sprzedaną będzie.
9. Od dnia licytacyi należą do nabywcy wszelkie zaległe i dalsze procenta po 5% od nabytéj summy.
10. Wyciąg hipoteczny powyższéj summy wolno przejrzeć w tutejszo-sądowéj registraturze.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadamiają się: Mikołaj i Marya Jaworniccy, c. k. finansowa prokuratorya w imieniu Skarbu i zakonu PP. Wizytek w Krakowie, zakon OO. Pijarów w Królestwie Polskiém przez jeneralną prokuratoryą Królestwa Polskiego na ręce adwokata p. Dra Słotwińskiego, niewiadomi z miejsca pobytu spadkobiercy po Janie hr. Parysie, jakoto: Marcin Parys, Adam Parys, Eleonora Horodyska, Felicya Matczyńska, Justyna Parys i Emanuel Drohojewski na ręce kuratora p. adwokata Dra Balko, p. Ludwika Pieterkiewicz, jako właścicielka realności pod L. 333 Gm. III. w Krakowie położonéj, tudzież wszyscy wierzyciele, którzyby z prawami swemi po dniu 20. Października 1859 do hipoteki weszli, lub którym teraźniejsza uchwała z jakiéjbądź przyczyny doręczoną być niemogła przez kuratora tymże w osobie p. adwakata Dra Machalskiego z zastępstwem p. adwokata Dra Grünberg jednocześnie nadanego.

Kraków, dnia 29. Listopada 1859.

N. 35785. **Kundmachung.** (1138. 2-3)

Es haben sich wiederholt Fälle ergeben, daß auf den Eisenbahnen aus inficirten Stallungen verdächtiges Rindvieh zur Veräußerung nach Wien gebracht wird.

Da durch deren Verwerthung den zu Schaden gekommenen Eigenthümern eine wenigstens theilweise Entschädigung, bei Anwendung der Keule von Amtswegen selbst dem Allerh. Aerar eine nicht unbeträchtliche Erleichterung erwächst und die nutzlose Vertilgung von sonst gesunden werthvollen Thieren in rational=öconomischen Beziehungen immer bedauerlich bleibt, so nimmt das k. k. n. ö. Statthalterei=Präsidium keinen Anstand einen derartigen Vorgang auch fernerhin zu gestatten, nur hat derselbe unter nachstehenden Vorsichten zu geschehen.

Aus den inficirten Stallungen darf nur durchaus gesundes, somit lediglich der Gefahr einer Ansteckung ausgesetzt gewesenes Rindvieh nach Wien, und zwar ausschließlich nur auf der Eisenbahn transportirt werden. Derartigen Trieben ist ein verläßlicher Begleiter beizugeben, der mit einem Certificate zu versehen sein hat, in welchem der Umstand ausdrücklich bemerkt sein muß, daß die von ihm begleiteten Thiere aus einem Seuchenstelle herrühren.

Von diesem Umstande ist auch die Inspection jener Eisenbahn Station in Kenntniß zu setzen, auf der die Rinder verladen werden sollen, um sie von anderen Rindern abzusondern und in Wägen zu schaffen, die auch während des Zuges von anderen mit Hornvieh beladenen entfernt sind.

Ihre Ausladung hat aber nicht in Florisdorf, sondern auf dem Wiener Hauptstationsplatze zu geschehen, von wo sie sobald als thunlich und unter Begleitung auf die für verdächtiges Vieh bestimmten Plätze der Wiener Schlachtviehmarktes zu treiben sind.

Der Verkauf dieser Thiere, jedoch nur für die Consumtion in Wien, kann entweder von dem Eigenthümer oder dessen Bestellten geschehen, oder ist da, wo das Cammeral=Aerar betheiligt ist, durch den Director des Schlachthauses zu St. Marx zu vermitteln, der übrigens auch angewiesen ist, über Ansuchen der Parteien auch bei Privatverkaufen hülfreiche Hand zu bieten.

Es wird daher immer räthlich sein den Begleitern derartiger Triebe auch Schreiben an bezeichnete Direction mitzugeben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß von auf dem Transporte erkrankten Thieren nur jene Theile werden verwerthet werden, deren Veräußerung die allgemeinen und veterinär=polizeilichen Vorschriften zuläßig machen.

Dieses mit der Zuschrift des k. k. n. ö. Statthalterei=Präsidiums vom 28. v. M. Z. 4577 präs. anher bekannt gegeben Zugeständniß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 6. December 1859.

N. 12839. **Edict.** (1144. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß zur Vornahme der von dem Lemberger k. k. Landesgerichte unterm 20. September 1859 Z. 39082 zur Hereinbringung der Forderung des galiz. ständ. Creditsvereines pr. 15,983 fl. 23 kr. CM. sammt 4% Zinsen vom 1. Juli 1856 angefangen, dann ¼% Administrationskosten pr. 8 fl. 21 kr. CM., dann der 4% von den einzelnen seit dem 1. Juli 1856 bis zum Zahlungstage in den Beträgen von je 417 fl. 30 kr. CM. rückständigen, und jedes halbe Jahr weiter bis zur executiven Zahlung des Capitals in den gleichen Beträgen von 417 fl. 30 kr. CM. laufenden Raten, von jeder einzelnen fälligen Rate vom Verfallstage zu berechnenden Verzugszinsen, endlich der mit 22 fl. 45 kr. CM. ausgewiesenen Nebengebühren und der mit 28 fl. 43 kr. österr. Währ. zugesprochenen Executionskosten bewilligten executiven Feilbietung der, der Karoline Gräfin Krasicka verehelichten Skorupka gehörigen Güter Wojków mit dem Vorwerke Annopol, Domaszyny, Maydan, Zadusznìki und Ostrów sammt dem Vorwerke Urszulinek, Tarnower Kreises. zwei Termine, und zwar auf den 13. Februar und 12. März 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags anberaumt, und zu demselben die Kauflustige mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß an diesen zwei Terminen jene Güter nur über oder wenigstens um den Schätzungswerth pr. 67,105 fl. 19¾ kr. CM. hintangegeben werden, dann, daß das Vadium mit 6710 fl. 32 kr. CM. oder 7046 fl. 6 kr. ö. W. baar, oder in galizischen Sparkassabücheln, in galizisch=ständischen Pfandbriefen oder in galiz. Grundentlastungs=Obligationen mit Coupons nach dem letzten Curswerthe zu erlangen ist, und daß für den Fall, als jene Güter an diesen zwei Terminen nicht an Mann gebracht würden, nach vorläufigen Einvernehmung der Satzgläubiger mit der Ausschreibung des dritten Feilbietungstermines vorgegangen würde, bei welchem jene Güter auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch nur um einen zur Befriedigung der vorstehenden Forderung des galiz.=ständischen Creditsvereines zureichenden Kaufschilling unter Beobachtung des §. 433 der G. O. werden veräußert werden, endlich die ausführlichen Licitationsbedingnisse und der Landtafelauszug jener Güter hiergerichts eingesehen werden können.

Wovon alle diejenigen Gläubiger welche nach dem 31. Mai 1859 ein Hypothekarrecht erwerben sollten, oder denen der Feilbietungsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden sollte, zu Händen des in der Person des hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Hrn. Dr. Rosenberg bestellten Curator verständiget werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 6. October 1859.

Nr. 12839. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski uwiadamia, że w skutek uchwały c. k. Sądu krajowego Lwowskiego z dnia 20. Września 1859 L. 39082 na zaspokojenie wierzytelności galic. stan. Towarzystwa kredytowego w summie 15,983 złr. 23 kr. mk. z odsetkami 4% od dnia 1. Lipca 1856 bieżącemi, z ¼% kosztami administracyi w kwocie 8 złr. 21 kr. mk. i z odsetkami 4% od każdéj od 1. Lipca 1856, aż do dnia wypłaty w kwocie 417 złr. 30 kr. mk. zaległéj, a półrocznie aż do zupełnéj wypłaty kapitału w téjże saméj kwocie 417 złr. 30 kr. mk. bieżącéj raty, a prowizyą od dnia zapadnięcia każdéj raty obliczyć się mającą, na koniec z przynależytościami w kwocie 22 złr. 45 kr. mk. wykazanemi i kosztami egzekucyjnemi w kwocie 28 złr. 43 kr. w. a. przyznanemi, egzekucyjna sprzedaż p. Karoliny Hr. Krasickiéj zamężnéj Skorupka własnych w obwodzie Tarnowskim leżących dóbr Wójków z folwarkiem Annopol, Domaszyny, Majdan, Zaduszniki i Ostrów z folwarkiem Urszulinek w tuejszym c. k. Sądzie w dwóch terminach, to jest: 13. Lutego i 12. Marca 1860 każdą razą o godzinie 10téj przedpołudniem się odbędzie.

Chęć kupienia mającym zwraca się uwagę szczególnie na to, że dobra te w pierwszych dwóch terminach tylko wyżéj lub w cenie szacunkowéj 67,105 złr. 19¾ kr. mk. sprzedane będą, jako zakład złożyć się należy 6710 złr. 32 kr. mk. czyli 7046 złr. 6 kr. w. a. a to albo w gotówce, albo w książeczkach gal. kasy oszczędności, w listach zastawnych gal. stan. Towarzystwa kredytowego, lub w gal. obligacyach indemnizacyjnych podług ostatniego kursu; na koniec nadmienia się. że jeżeliby w piérwszych dwóch terminach licytacyjnych dobra te nawet w cenie szacunkowéj sprzedane być niemogły, natenczas po poprzedniem wysłuchaniu hypotecznych wierzycieli wyznaczy się trzeci termin licytacyjny, w którym nadmienione dobra stósownie do §. 433 U. S. nawet niżéj ceny szacunkowéj, jednak za taką tylko cenę sprzedane będą, któraby na zaspokojenie powyższéj wierzytelności gal. stan. Towarzystwa kredytowego wystarczyła. Warunki licytacyi téj i extrakt tabularny wolno każdemu w tutejszym c. k. Sądzie przejrzeć.

Ostatecznie wyznacza się dla wszystkich tych wierzycieli, którzyby po 31. Maja 1859 do tabuli weszli, albo którymby teraźniejsza uchwała licytacyjna niemogła być doręczoną za kuratora p. adwokat krajowy Dr Kaczkowski z substytucyą p. adwokata krajowego Dra Rosenberga, któremu zarazem wspomniona uchwała doręcza się.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 6. Października 1859.

Z. 22355. **Kundmachung.** (1108. 2-3)

Vom Magistrate der k. Hauptstadt in Krakau wird hiemit allgemein verlautbart, daß nachstehende gefundene Effecten sich in hieortiger Verwahrung befinden:

1. eine Tasche mit drei Schulbüchern,
2. 9 Stück Uhrschlüssel,
3. zwei Stück Schlüssel,
4. ein Paar Kaloschen,
5. ein Regenschirm,
6. ein Civil=Winter=Palettot,
7. eine Zigarrentasche,
8. 2 eiserne Töpfe ein Kastrol und eine Flasche,
9. ein wollener Shwal und ein kurzes Pfeifenrohr,
10. ein Paar Gummikaloschen,
11. ein Paar ″
12. ein Schnupftuch,
13. eine grünwollene Reisetasche,
14. eine kleiner Korb,
15. ein Sonnenschirm,
16. ein Fußsack,
17. eine Reisetasche,
18. ein grünes Shwaltuch,
19. ein Paar Winterstiefel,
20. eine Winterkappe,
21. ein Wintershwal,
22. ein Damenmuff,
23. ein Schnupftuch,
24. drei Stück Schlüssel,
25. eine lederne Geldtasche mit 1 fl. ö. W.
26. eine Banknote à 1 fl.
27. ein Damenschirm,
28. ein Damen=Stockschirm,
29. ein Rohrstock,
30. eine Chatulle,
31. ein alter Sack,
32. eine baumwollene Kinderjacke,
33. ein Schilfrohrkorb,
34. ein Männer=Shwal,
35. eine Wintermütze,
36. Regenschirm,
37. ein Spazierstock,
38. ein Reiseanhängtaschel,
39. ein griechisches Buch,
40. eine Rolle,
41. ein Männerhut,
42. eine Wintermütze u. ein schwarzer Männerhut,
43. eine Sommermütze,
44. ein Sack,
45. ein Packet enthaltend Wäschkleidungsstücke,
46. ein Pelzfußsack,
47. eine Damenjuppe,
48. ein Ueberzugsack,
49. eine Feldflasche,
50. ein Spazierstock,
51. eine Baumwollfußdecke,
52. eine Reisetasche mit Effecten,
53. ein Damenstockschirm,
54. ein Rohrstock,
55. eine Chatulle mit diversen Gegenständen,
56. eine Damenjuppe,
57. eine Ueberzugsack,
58. eine Feldflache,
59. ein Spazierstock,
60. eine Fußdecke,
61. eine Reisetasche sammt Effecten,
62. ein Damen=Seidenschirm,
63. ein griechisches Buch,
64. eine Rolle,
65. ein Männerhut,
66. eine Wintermütze,
67. ein Männerhut und ein Federmesser,
68. eine Sommermütze,
69. ein Sack,
70. ein Packet mit Wäsche,
71. ein alter Sack mit Effecten,
72. eine Kinderjacke,
73. ein Schilfrohrstock,
74. ein Männershwal,
75. eine Wintermütze,
76. ein Regenschirm,
77. ein Spazierstock,
78. ein Reiseanhängtuch,
79. ein Pelzfußsack,
80. eine Zimmermannstasche,
81. ein Paar Augengläser,
82. eine Portemonnais sammt Kupfergeld,
83. zwei Stricke,
84. ein Stück eisernes Blech,
85. eine Guitarre,
86. eine Zinkröhre,
87. ein Stück Eisen,
88. ein goldener Fingerring,
89. ein lederner Beutel sammt Geld,
90. ein gefundener Geldbetrag von 40 fl.
91. Mehrere Ellen Seidenstoff,
92. Korallen mit einem Medaillon,
93. ein Paar Kinderschuhe,
94. eine Strohtasche mit Kleidungsstücken,
95. eine Reisetasche,
96. eine Schuhbürste, ein Wollshwal, ein Paar Strümpfe, 1 Hemd, 2 Sacktücher, 1 Geldgurte,
97. 44 Stück Abwischtücher,
98. ein Hutschachtel,
99. eine Reisetasche, 1 Kappe, Kopfbürste und Sonnenschirm,
100. ein Regenschirm,
101. ein Schnupftuch,
102. ein grüner Männerhut,
103. ein Damen=Wollshwal,
104. ein Obstkorb,
105. ein wollener Regenschirm,
106. eine türkische Tabakspfeife sammt Rohr,
107. ein Sockl von Papier,
108. eine Schachtel Spielzeug,
109. ein seidener Regenschirm und Sonnenschirm,
110. eine Schachtel mit einem seidenen Kinderhut und Sacktuch,
111. ein Stock.

Die rechtmäßigen Eigenthümer dieser Fahrnisse werden aufgefordert, wegen Abnahme derselben bis 15ten Jänner 1860 hieramts zu melden, und ihr Eigenthumsrecht gehörig auszuweisen, widrigens solche zu Gunsten des Armenfondes werden veräußert werden.

Krakau, am 29. October 1859.

N. 1289. **Kundmachung.** (1118. 2-3)

An der Bialaer Haupt = Schule Wadowicer Kreises ist die Lehrer=Stelle städtischen Patronats, mit einem jährlichen Gehalte von 420 fl. ö. Währ. in Erledigung gekommen.

Bewerber um selbe haben ihre gehörig instruirten Bittgesuche, mit Beobachtung der Stempelvorschriften, im gesetzlich vorgeschriebenen Wege unausweichlich bis zum 15. Jänner 1860 an das bischöfliche Consistorium gelangen zu lassen; wie auch die Nachweisung zu liefern, daß sie für die Anforderungen des hohen k. k. Unt.=Ministerial=Erlasses vom 15 September 1854 Z. 8984 (Land.=Regr.=Erlaß vom 1. März 1855 Z. 23267) die nöthige Befähigung besitzen.

Vom bischöflichen Consistorium.

Tarnów, den 6. December 1859.

N. 34554. **Kundmachung.** (1137. 2-3)

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. November 1859 zu genehmigen geruht, daß in jenen Ländern, wo das Verbot des Haltens christlicher Dienstboten, Ammen, Gesellen und Lehrjungen von Seite der Israeliten noch besteht, dasselbe nicht weiter mehr zu handhaben ist.

Diese a. h. Enschließung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die israelitischen Dienstherren und Meister bei sonstiger Ahndung und Strafe verpflichtet bleiben, die minderjährigen christlichen Dienstboten und Ammen und deren in ihrer Haushaltung etwa lebenden Kindern, sowie die christlichen Lehrjungen und die bei ihnen wohnenden christlichen Gesellen, zum Besuche des Gottesdienstes und beziehungsweise des nachmittägigen Wiederholungsunterrichtes an Sonn= und Feiertagen anzuhalten.

Von der k. k. Landes = Regierung.

Krakau, am 29. November 1859.

N. 2630. K. F.=D. **Edict.** (1139. 2-3)

Der Herr Peter Josef Szyryn, Eigenthümer der Realität Nr. 229, 230 und 231 Gde. VIII. in Krakau ist bei der k. k. Grundentlastungsfonds=Direction um die Bewilligung der Löschung der unter der Post 4 der Eigenthumsbeschränkungen zu Gunsten der Stefanie Wittgenstein'schen Erben haftenden durch die Grundentlastungen entfallenden Grundzinses jährlicher 43 flp. 20 gr. eingeschritten.

Da der Aufenthalt dieser Erben hieramts unbekannt ist, so wird der Advokat Hr. Dr. Witski zu ihrem Vertreter bestellt, und dieselben aufgefordert, binnen längstens 90 Tagen ihre allfälligen Einwendungen gegen die angesuchte Löschung selbst oder durch einen Bevollmächtigten hieramts einzubringen, widrigens die Sache mit dem bestellten Vertreter verhandelt werden wird.

Von der Krakauer k. k. Grundentlastungsfonds=Direction.

Krakau, am 6. December 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei = Geschäftsleiter: Anton Rother